

Römische, fränkische und kirchenrechtliche Grundlagen und Regelungen der Vogtei

Dietmar Willoweit (Würzburg)

Der folgenden Untersuchung liegt die Arbeitshypothese zugrunde, dass die mittelalterliche Vogtei in einem kontinuierlichen, mehrere Jahrhunderte andauernden Entwicklungsprozess aus der Gestalt des spätantiken *advocatus* hervorgegangen ist. Diese Ausgangslage ergibt sich sowohl aus dem bisherigen Forschungsstand, der Distanz gegenüber dem älteren Verständnis der Vogtei als »Muntherrschaft« erkennen lässt¹⁾, weil die Exegese der Quellen eine so pauschale Charakterisierung nicht zulässt, wie auch aus der sprachgeschichtlichen Wurzel des deutschen Worts *Vogt* im lateinischen *advocatus*²⁾. Die Bedeutung der Vogtei gerade für das mittelalterliche Kirchenwesen lenkt daneben den Blick auf den Rechtsstatus der christlichen Gemeinden des römischen Reiches in vor- und nachkonstantinischer Zeit. Auf der Suche nach den rechtlichen Grundlagen der Vogtei sind also ganz verschiedene Wurzeln freizulegen: innerkirchliche, solche der römischen Rechtspraxis und Gesetzgebung sowie Regelungen der fränkischen Zeit. Daraus erwuchs in Ostfranken die im Mittelalter weit verbreitete Institution der Vogtei.

1) Vgl. die Einführung zu diesem Band von Kurt ANDERMANN und Enno BÜNZ (S. 9–20), ferner Dietmar WILLOWEIT, *Vogt, Vogtei*, in: HRG 5 (1998), Sp. 932–946, mit ausführlichen Literaturnachweisen bis 1991; Hans-Joachim SCHMIDT, *Vogt, Vogtei*, in: Lex.MA 8 (1997), S. 1811–1814, mit Literatur bis 1994. Zu der hier nicht mehr zu diskutierenden älteren Lehre vgl. Adolf WAAS, *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 1)*, 2 Bde., Berlin 1919–1923, S. 10 f. und passim, kritisch dazu schon Gerd TELLENBACH, *Die bischöflich passausischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Historische Studien 173)*, Berlin 1928, S. 129 f. In neuerer Zeit hat Wilhelm STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des MA 6)*, 2 Bde., Stuttgart 1973, hier Bd. 2, S. 425, den Waas'schen Ansatz mit der Annahme einer »in römischen wie in germanischen Wurzel[n]« begründeten »Schutzherrschaft« weiterzuführen versucht. Die zu beobachtenden Gemeinsamkeiten rechtfertigen eine solche, beide Kulturen übergreifende Begrifflichkeit jedoch nicht.

2) Jacob GRIMM/Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, 33 Bde., Leipzig/München 1838–1971, hier Bd. 26, Sp. 437; zu den sprachgeschichtlichen Rückwirkungen vgl. auch Johannes SCHNEIDER, *Das deutsche Vogteiwesen und sein Einfluss auf das mittelalterliche Latein (SB Berlin)*, Berlin (Ost) 1964, Nr. 1.

Die Breite der spätantiken und frühmittelalterlichen Überlieferung schließt eine vollständige Berücksichtigung aller eventuell relevanten Quellen aus. Ausgewertet wurden in möglicher Vollständigkeit die konziliaren Überlieferungen von der Spätantike bis zum Hochmittelalter, ferner die römische und fränkische Gesetzgebung sowie die Urkunden der fränkischen Herrscher³⁾. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung erstreckt sich bis zum Ende der spätrömischen Zeit, als sich die Umriss der mittelalterlichen Vogtei deutlich abzeichneten. Einbezogen wurden jedoch auch die Reaktionen des Kirchenrechts aus dem 12. und 13. Jahrhundert auf die nun in der weltlichen Rechtsordnung weit verbreitete Rechtsfigur. Sie gewähren Einblicke in die Akzeptanz, die rechtliche Gestaltung und das spezifische Konfliktpotential der Vogtei.

Im ersten Abschnitt (I) geht es um die Entstehung der Vogtei im Römischen Reich, um ihre Voraussetzungen in vorkonstantinischer Zeit, um das Religionsrecht des römischen Staates, die Rechtsstellung der christlichen Kirchen und die *advocati* und *defensores* als Vertreter in der römischen Rechtsordnung sowie um die Rechtsentwicklung in nachkonstantinischer Zeit, um die kirchliche Rechtsbildung, die kaiserliche Gesetzgebung und die Jurisprudenz und Advokatur im spätrömischen Gallien. Der zweite Abschnitt (II) widmet sich der Vogtei in fränkischer Zeit, den spätantiken *advocati* und Kirchenvögten bis zur Gesetzgebung Karls des Großen sowie der Herausbildung der mittelalterlichen Vogtei in spätfränkischer Zeit. In einem dritten Schritt (III) wird das mittelalterliche Kirchenrecht betrachtet, die gesamtkirchlichen Rechtsquellen im Allgemeinen sowie die deutschen Provinzialsynoden des 13. Jahrhunderts im Besonderen. Am Schluss (IV) steht ein Ausblick auf die Kirchenvogtei unter dem Einfluss des sich wandelnden Rechtsdenkens.

I.

Der gesellschaftliche und rechtliche Status der Religion im römischen Reich ist für die vorliegende Untersuchung insofern von Interesse, als das vorchristliche Verständnis der Religion und ihres Verhältnisses zum Staat unvermeidlich auch die Stellung der christlichen Kirchen seit Kaiser Konstantin beeinflussen musste. Wie ehemals die Tempel, so prägten später Kirchen und Klöster das repräsentative Erscheinungsbild der herrschenden Religion. Aus den vielfältigen Forschungen zur römischen Religionsgeschichte ist daher in Kürze nur mitzuteilen, was die Örtlichkeiten der religiösen Praxis betrifft.

3) Auf eine systematische Lektüre von Chroniken wurde verzichtet, weil sich der Aufwand im Hinblick auf den zu erwartenden Ertrag mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gelohnt hätte. Ich danke Sebastian Scholz für den freundlichen Hinweis auf den Negativbefund bei Gregor von Tours, vgl. auch Sebastian SCHOLZ, *Die Merowinger* (Urban-Taschenbücher 748), Stuttgart 2015; ferner auch schon Friedrich von WICKEDE, *Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland*, Diss. phil. Leipzig 1886, S. 14.

Religion war im römischen Reich keineswegs polytheistischer Beliebigkeit anheimgegeben, sondern öffentliche Angelegenheit⁴⁾. Im römischen Recht hat diese Tatsache eine schmale, aber deutliche Spur hinterlassen. Den gewöhnlichen *res humani iuris* stehen die dem Privatrechtsverkehr entzogenen *res divini iuris* gegenüber, unter denen die *res sacrae* die wichtigste Gruppe bilden: Tempel, Altäre und andere, religiösen Zwecken dienende Objekte. Sie erhalten ihre Funktion nur aufgrund einer hoheitlichen Ermächtigung, nicht schon durch private Widmung⁵⁾. Der schottische Rechtshistoriker Alan Watson hat dazu aus der römischen Literatur weitere Zeugnisse mit dem folgenden Ergebnis zusammengetragen: »The texts on *res sacrae* again bring out the very close connection of the Roman state with Roman religion. Public bodies, public officials who are not pontiffs, can consecrate property (if they have proper authority) to the gods, with legal effect. Private citizens cannot«⁶⁾. Cicero sagt in seinem dialogischen Traktat ›*De legibus*‹ über die Möglichkeit, neue Götter einzuführen: *Separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos; privatim colunt, quos rite a patribus cultos acceperint*⁷⁾. Der privaten Andacht und Verehrung hat die römische Gesellschaft Freiräume gelassen. Der öffentliche Kult auf dafür bestimmten Anwesen war Staatsangelegenheit.

Unter den angedeuteten Umständen erschließt sich nicht ohne weiteres, wie wir uns die Rechtsposition der frühen christlichen Gemeinden und ihres allmählich wachsenden Vermögens vorzustellen haben. Nicht zufällig sind darüber seit langem wissenschaftliche Kontroversen ausgetragen worden. Fast ein Dutzend unterschiedliche Theorien über die Eigentumsverhältnisse in den vorkonstantinischen christlichen Gemeinden und deren Rechtsstatus hat man gezählt und kritisch erörtert⁸⁾. Nach heute wohl herrschender Meinung bildeten die christlichen Gemeinden unter ihren Bischöfen den Korporationen vergleichbare Personenverbände, die trotz wechselnder Mitglieder rechtlich identisch blieben und eine zumindest faktische Anerkennung durch den Staat fanden⁹⁾. Sie hatten nicht den Charakter juristischer Personen im heutigen Sinne, sondern wurden als Zusammenschlüsse natürlicher Personen angesehen. Aber sie galten als vermögensfähig und müssen außerhalb der Verfolgungszeiten, besonders in der Friedensepoche während der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts, am Rechtsverkehr teilgenommen haben, wie sich am

4) Zusammenfassend Jörg RÜPKE, Religion, X. Rom, in: Der Neue Pauly, 12 Bde., Stuttgart 2003–2012, hier Bd. 10, Sp. 910–917, mit weiteren Nachweisen.

5) Max KASER, Das römische Privatrecht (Handbuch der Altertumswissenschaft, 10. Abt.: Rechtsgeschichte des Altertums 3,3), München 1971, S. 377 f. Ausführlich auch zum Recht nichtchristlicher heiliger Stätten Georg KLINGENBERG, Kirchengut, in: Reallexikon für Antike und Christentum, Bd. 20, Stuttgart 2004, Sp. 1023–1099, insbes. Sp. 1024–1038.

6) Alan WATSON, The State, Law and Religion. Pagan Rome, Athens/London 1992, S. 55 f.

7) Marcus Tullius CICERO, De legibus 2, 8, 19; dazu WATSON, State (wie Anm. 6), S. 58 f.

8) KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), Sp. 1067–1069; Giuseppe BOVINI, La proprietà ecclesiastica e la condizione giuridica della chiesa in età precostantiniana, Milano 1948, S. 95 f.

9) Auch Körperschaften genannt, KASER, Privatrecht (wie Anm. 5), S. 302–304; KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), Sp. 1067–1069.

kirchlichen Gütererwerb dieser Zeit ablesen lässt¹⁰⁾. Vertreter der rechtlich voneinander unabhängigen Gemeinden war der Bischof, der damit auch die Aufsicht über das zugehörige Kirchengut wahrzunehmen hatte¹¹⁾. So kam zwar den einzelnen Kirchengemeinden ein religionsrechtlicher Status nicht zu. Aber sie vermochten sich zu vergrößern, weil sie in vorkonstantinischer Zeit keineswegs immer und nicht stets wegen ihres Glaubens ständiger Verfolgung ausgesetzt waren. Aus der Perspektive des römischen Staats verletzten sie seit den Edikten des Kaisers Decius 249 und 251 ihre Pflicht, neben ihrer eigenen Religionspraxis auch den Staatsgöttern zu opfern, um Unheil vom Reich abzuwenden¹²⁾. Dass sie aber längst institutionelle Strukturen entwickelt hatten, die allgemeiner Regularien bedurften, konnte am Vorabend der Mailänder Vereinbarung zwischen den Kaisern Konstantin und Licinius von 313 trotz der vorangegangenen diokletianischen Verfolgung nicht zweifelhaft sein.

Advocati und *defensores*, Akteure des römischen Rechtslebens, traten in nachkonstantinischer Zeit als Vertreter der Kirchen auf, sodass ihre ursprüngliche Funktion Aufmerksamkeit verdient. Der durch das Wort vermittelte Sprachsinn als eines zur Unterstützung einer Sache »Herbeigerufenen« haftet dem *advocatus* noch lange an¹³⁾. Konnte dies ursprünglich ein beliebiger Bürger sein, so verengt sich der Begriffsgehalt allmählich auf die spezifischen Aufgaben der Rechtsvertretung. Das gilt für die *advocati fisci* unter Kaiser Hadrian und seit dem Beginn des 3. Jahrhunderts wohl generell. Doch sind die *advocati* in ihrer Mehrzahl keine an Rechtsschulen ausgebildeten Juristen, weil für ihre Tätigkeit die von Lehrern der Rhetorik vermittelten Rechtskenntnisse ausreichten¹⁴⁾, diese aber erforderlich waren¹⁵⁾. Daneben kommen in ähnlichem oder gleichem Sinne Begriffe wie *patronus*, *orator*, *causidicus* vor. Im 5. und frühen 6. Jahrhundert widmen sich zahlreiche Kaisergesetze den *advocati*¹⁶⁾. Ihre Zahl ist an den verschiedenen Orten be-

10) Othmar HEGGELBACHER, Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa 325, Freiburg im Uechtland, 1974, S. 209 f. und 213; Joachim MOLTHAGEN, Der römische Staat und die Christen im 2. und 3. Jahrhundert (Hypomnemata 28), Göttingen ²1975, S. 48; Gerda KRÜGER, Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen (Kirchenrechtliche Abhandlungen 115/116), Stuttgart 1935, S. 175 f. und 191, doch zu weit gehend mit der Annahme nicht nachweisbarer Konzessionen für christliche Gemeinden mit Vereins- oder Körperschaftsstatus, S. 87, 107 und 120 f.

11) So die Didaskalia Apostolorum (ca. 280 n. Chr.), vgl. Hans ACHELIS/Johannes Paul Gotthelf FLEMING, Die syrische Didaskalia, übersetzt und erklärt (Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts 2), Leipzig 1904, cap. 8; KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), Sp.1069 f.

12) MOLTHAGEN, Staat (wie Anm. 10), S. 61 f., 63, 65, 72 f., 82 und 85 f. Danach waren nur die frühe neronische und die späte diokletianische Verfolgung als Angriff auf die ersten Christen schlechthin beziehungsweise gegen das schon weit entwickelte christliche Kirchenwesen überhaupt gerichtet.

13) Vgl. unten Abschnitt II zur spätfränkischen Zeit: Christus als *advocatus*.

14) Detlef LIEBS, Römische Jurisprudenz in Gallien, Berlin 2002, S. 23 f.; Betonung der *eloquentia* oder *facundia* im Codex Iustinianus II, 7, 25, 26; vgl. auch John A. CROOK, Legal Advocacy in the Roman world, London 1995.

15) Codex Iustinianus II, 7, 11, 22, 24.

16) Codex Iustinianus II, 7: *De advocatis diversorum iudiciorum*.

grenzt und ihre Rangfolge festgelegt¹⁷⁾. Trotz der auf der Hand liegenden Ähnlichkeiten mit der modernen Advokatur ist eine schlichte Gleichsetzung nicht möglich. Nicht nur, weil es sich nicht um Fachjuristen handeln musste, wenngleich es so ausgebildete *advocati* gegeben hat¹⁸⁾. Weitaus bemerkenswerter ist, dass die Kaisergesetzgebung ein intensives öffentliches Interesse am Wirken der hochgeschätzten *advocati* erkennen ließ. Von einem *laudabile vitaeque hominum necessarium advocacionis officium* ist da die Rede¹⁹⁾. Die beiden Kaiser Leo I. und Anthemius charakterisieren 469 die Tätigkeit der *advocati* in schon panegyrischer, aber auch aufschlussreicher Weise: *Advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent*. Denn für das Reich kämpfen nicht nur jene, die Schwert, Schild und Helm gebrauchen, sondern auch die *advocati*²⁰⁾. Ihnen kommt offenbar eine tragende Rolle bei der Bewahrung des inneren Friedens zu, indem sie zweifelhafte Streitfälle beurteilen, vielleicht »entschärfen«, und für die Wiederherstellung des Rechts Sorge tragen. Dazu passt die Erlaubnis, als *arbiter* zu wirken²¹⁾. Wer sich bewährt hatte, dem stand auch der Weg in ein hohes öffentliches Amt offen. Zunächst in wechselndem Turnus das des *patronus fisci*²²⁾, danach auch in der Provinzialverwaltung²³⁾. Wenngleich davon auszugehen ist, dass einige der Kaisergesetze nur im Osten des Reiches praktische Bedeutung erlangten, so vermitteln sie doch einen allgemeinen Eindruck von der römischen Advokatur, der auch für die westlichen Provinzen zutreffend sein dürfte. Der erwähnte Kaiser Anthemius war einer der letzten Herrscher der westlichen Reichshälfte.

Eher noch deutlicher bezeugt das öffentliche Interesse an der Rechtsvertretung die dem *advocatus* verwandte Figur des *defensor*, der im römischen Reich vor allem als *defensor civitatis* bekannt ist. Er kann auch *syndicus* oder *advocatus publicus* heißen und nimmt für eine Stadt ähnliche Aufgaben wahr wie ein *advocatus*. Auch andere Rechtsträger, wie zum Beispiel erlaubte Vereine, können *defensores* bestellen. Es ist bemerkenswert, dass ihnen seit Kaiser Iustinian auch richterliche Aufgaben übertragen wer-

17) Codex Iustinianus II, 7, 26 § 1; vgl. auch Christoph PAULUS, *Advocatus*, in: Der Neue Pauly (wie Anm. 4), Bd. 1, Sp. 136 f.; Wilhelm KUBITSCHKEK, *Advocatus*, in: Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, hg. von Georg WISSOWA, Bd. 1,1, Stuttgart 1893, Sp. 436–438; DERS., *Advocatus fisci*, ebd., Sp. 438 f.

18) Vgl. dazu die Forschungen von Detlef LIEBS unten Abschnitt I.

19) Codex Iustinianus II, 7, 23.

20) Codex Iustiniani II, 7, 14.

21) Codex Iustinianus II, 7, 6; Frank M. AUSBÜTTEL, *Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches*, Darmstadt 1998, S. 36.

22) Davon handelt die Mehrzahl der im Codex Iustinianus II, 7 zusammengestellten 29 Reskripte und der kurze Titel II, 8 *De advocatis fisci*.

23) Codex Iustiniani II, 7, 9, 13, ferner 17 und 20; AUSBÜTTEL, *Verwaltung* (wie Anm. 21), S. 178.

den²⁴). Dieses, modernem Denken fremdartige, weil janusköpfige Erscheinungsbild des *defensor*, das sich schwächer ausgeprägt auch für den *advocatus* feststellen ließ, verdient im Rahmen des hier zu behandelnden Themas unser Interesse: Er ist sowohl Rechtsvertreter gegenüber Außenstehenden wie auch Garant des Rechts gegenüber den Vertretern. Insofern wird ihm später der mittelalterliche Vogt ähnlich sein.

Schon aus der Mitte des 4. Jahrhunderts datieren Beschlüsse regionaler Synoden, die den Schutz und die Handhabung des kirchlichen Grundbesitzes ordneten. Durch Verfügungen der Gläubigen und der christlichen Herrscher entstanden²⁵), galt seit jeher ein grundsätzliches Verbot, Kirchengut zu veräußern²⁶). Dessen Verwaltung aber sollte dem Klerus nicht weiterhin aufgebürdet werden²⁷). Das erste Konzil von Karthago stimmte dem folgenden Vorschlag eines Bischofs zu: *Credo placere suggestionem meam sanctitae vestrae, et displicere vobis, ut qui serviunt deo et annexi sunt clero, accedant ad actus et administrationem vel procurationem domorum*. Und ein Amtsbruder unterstützte ihn unter dem Beifall der Versammlung mit dem Hinweis: *Et apostolorum statuta sunt, quae dicunt: Nemo militans deo ingerit se negotiis saecularibus²⁸); proinde aut clerici sint sine actionibus domorum, aut actores sine officio clericorum²⁹*). Wer für die Sache Gottes kämpft, belastet sich nicht mit weltlichen Geschäften. Mit dieser Begründung bekräftigten die Christen Nordafrikas den Grundsatz nochmals am Ende des 4. Jahrhunderts, nun auch mit der ergänzenden Bemerkung, Kleriker dürften nicht *ullo turpi vel inhonesto negotio* obliegen³⁰).

Daher hören wir etwa gleichzeitig von der Beauftragung besonderer »Ökonomen« für die Verwaltung des Kirchenguts³¹). Sie gehörten zunächst dem Klerus an, waren dann aber

24) Christoph PAULUS, Defensor, I. Zivilrechtlich, in: Der Neue Pauly (wie Anm. 4), Bd. 3 Sp. 362; Christian GIZEWSKI, Defensor, II. Staatsrechtlich, ebd. Sp. 362; Otto SEECK, Defensor civitatis, in: Pauly's Realencyclopädie (wie Anm. 17), Bd. 8, Stuttgart 1901, Sp. 2365–2371.

25) Ausführlich dazu KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), Sp. 1071–1082; Jean GAUDEMET, L'église dans l'empire Romain (IVe–Ve siècle), Paris 1958, S. 291–299, avec mise à jour 1989.

26) KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), S. 1089–1092, und zur Frage der Trägerschaft durch die noch korporationsrechtlich verfassten Kirchen oder die schon als Anstalt zu begreifende Gesamtkirche – ein dem römischen Recht fremder Gedanke –, Sp. 1082–1084.

27) Zusammenfassend KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), Sp. 1085–1087; Raoul NAZ, Avouerie, Avoué, in: Dictionnaire de Droit Canonique, Bd. 1, Paris 1935, Sp. 1561–1578, hier Sp. 1561 f. Aus der älteren Literatur erwähnenswert Johann Baptist BRAUN, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I., Gießen 1860, S. 53–80.

28) Neues Testament, 2. Tim. 2,4.

29) Friedrich LAUCHERT, Kanones der wichtigsten altkirchlichen Konzilien nebst den apostolischen Kanonen, Fribourg 1896, S. 154: 1. Konzil von Karthago 345/48, cap. 6; ferner ebd. S. 154 f., cap. 8: Unvereinbarkeit der Tätigkeit von *procuratores, actores, tutores, curatores* mit dem Klerikerstand.

30) LAUCHERT, Kanones (wie Anm. 29), S. 165: 3. Konzil von Karthago 397.

31) KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), Sp. 1085; GAUDEMET, L'église (wie Anm. 25), S. 306–308; KHUEN, Kastenvogt, in: Wetzler/Welte's Kirchenlexikon, 13 Bde., Freiburg im Breisgau 1882–1903, hier Bd. 7, Sp. 205 f.; BRAUN, Vermögen (wie Anm. 27), S. 58–66.

auch Laien, gegen deren Tätigkeit sich Widerspruch regte³²⁾. Das 451 in Chalcedon versammelte Konzil schrieb den Bischöfen die Bestellung von Ökonomen verbindlich vor: *omnem ecclesiam habentem episcopum habere et oeconomum de clero proprio, qui dispensent res ecclesiasticas secundum sententiam episcopi proprii*³³⁾. Kirchenvätern des 4. und 5. Jahrhunderts sind die Ökonomen bekannt, möglicherweise aber eher im Osten als im Westen des Reiches verbreitet³⁴⁾. Nicht nur die interne Verwaltung des jeweiligen Kirchenvermögens musste organisiert werden, auch für die äußeren Beziehungen war Vorsorge zu treffen. Ein *defensor* der Kirche Roms findet erstmals 401 Erwähnung³⁵⁾. Im Jahr 407 beschließt ein weiteres Konzil von Karthago, den Kaiser zu bitten, die Kirchen zur Bestellung von *defensores* für die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten zu ermächtigen³⁶⁾. Dieses Begehren fand die Unterstützung der kaiserlichen Gesetzgebung³⁷⁾. Im 6. Jahrhundert sind solche *defensores* kirchlichen Autoren bekannt³⁸⁾ und auch mit Aufgaben der Vermögensverwaltung betraut³⁹⁾. Aus Spanien wird auch über Verträge zwischen Kirchen und Adligen berichtet, denen die Vertretung und Verwaltung des kirchlichen Besitzes anvertraut worden ist⁴⁰⁾.

Neben dem für eine Kirche tätig werdenden Amtsträger tritt frühzeitig auch der nicht dem Klerus angehörende Grundstückseigentümer und Erbauer einer Kirche als deren Schutzherr auf, der auch die Priester einstellt und für ihren Unterhalt sorgt. Zwingende soziale Verhältnisse dürften dafür verantwortlich gewesen sein⁴¹⁾. Da in späterer Zeit oft

32) Cap. 9 der Synode von Sevilla 619; vgl. Johannes Dominicus MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 10, Paris 1901, S. 560; bei Gratian cap. 22 Causa XVI qu. 7.

33) *Concilium oecumenicum generaliumque decretal*, Bd. 1: The oecumenical councils from Nicea I to Nicea II (325–787), Turnhout 2006, cap. 26, S. 149; bei Gratian cap. 21 Causa XVI qu. 7.

34) NAZ, *Avouerie* (wie Anm. 27), Sp. 1561, nimmt an, im Westen sei die Aufgabe der Ökonomen durch *vicedomini* wahrgenommen worden. Vgl. zu diesen Sebastian KREIKER, *Vicedominus*, in: *Lex.MA* 8 (1997), Sp.1621 f.

35) Ludo Moritz HARTMANN, *Defensor ecclesiae*, in: *Paulys Realencyclopädie* (wie Anm. 17), Bd. 8, Stuttgart 1901, Sp. 2372.

36) MANSI, *Collectio* (wie Anm. 32), Bd. 3, p. 1163–1164; NAZ, *Avouerie* (wie Anm. 27), Sp. 1562; Ernst von MOY, *Defensor ecclesiae*, in: *Wetzer/Welte's Kirchenlexikon* (wie Anm. 31), Bd. 3, Sp. 1464 f.

37) Vgl. unten in diesem Abschnitt.

38) NAZ, *Avouerie* (wie Anm. 27), Sp. 1562.

39) Zunächst dem Laienstand angehörend, werden sie bald dem niederen Klerus zugerechnet. So das Ergebnis der gründlichen Untersuchung von François MARTROYE, *Les »defensores ecclesiae« aux Ve et VIe siècles*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 4,2 (1923), S.597–622. Daher scheint mir zweifelhaft, ob gerade im *defensor ecclesiae* der Ursprung der mittelalterlichen Kirchenvogtei vermutet werden darf, so aber NAZ, *Avouerie* (wie Anm. 27), Sp. 1562; vgl. auch HARTMANN, *Defensor* (wie Anm. 35), Sp. 2372.

40) Hans-Joachim SCHMIDT, *Vogtei*, in: *TRE* 35 (2003), S. 184–187, hier S. 184, mit weiteren Nachweisen.

41) Und nicht eine spezifisch germanische Idee vom Eigenkirchenwesen, kritisch zu der Theorie von Ulrich Stutz und seiner Schüler GAUDEMET, *L'église* (wie Anm. 25), S. 304 f., mit weiteren Nachweisen.

Angehörige der Gründerfamilie als Vögte in Erscheinung treten⁴²⁾, ist davon auszugehen, dass dieses Engagement wohlhabender und oft mächtiger Laien für das von ihnen geschaffene Kirchenwesen als eine charakteristische Verhaltensweise vornehmlich adliger Kreise niemals mehr gänzlich verschwunden ist⁴³⁾. Jedenfalls ist anzunehmen, dass solche Eigenkirchenherren auch in die Rolle von Vögten hineinwuchsen, seitdem die Vogtei allgemein üblich und sogar vorgeschrieben worden war⁴⁴⁾. Häufig handelte es sich um Klöster. Schon 441 rechnet ein Konzil von Orange mit einer solchen Kirchenstiftung⁴⁵⁾, 541 ein merowingisches Konzil in Orleans: *Si quis in agro suo aut habit aut postulat habere diocessim, primum et terras ei deputet sufficienter et clericos, qui ibidem sua officia impleant, ut sacratis locis reverentia condigna tribuatur*⁴⁶⁾. Parallelen aus Spanien bestätigen die weite Verbreitung dieses Modells⁴⁷⁾.

Seit der Mailänder Vereinbarung von 313 über die Freiheit der Christen und aller Menschen, ihre Religion zu wählen, gerieten die kirchlichen Verhältnisse in das Blickfeld der staatlichen Politik. Von nun an gab es kaiserliche Gesetze, die auch innerkirchliche Fragen regelten⁴⁸⁾. Große Bedeutung kommt dem auf die Anfrage aus Karthago ergangenen Reskript der Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius II. von 407 zu, nicht Angehörige des Klerus, sondern *advocati* sollten sich um den Besitz der Kirchen kümmern: *Atque hoc ipsis (scil. ecclesiis et clericis) praecipuum ac singulare deferimus, ut, quaecumque de nobis ad ecclesiam tantum pertinentia specialiter fuerint impetrata, non per coronatos, sed ab advocatis eorum arbitrato et iudicibus innotescant et sortiantur effectum*⁴⁹⁾. Die Bekräftigung dieser Regelung im Jahr 409 lässt erkennen, dass es sich nach

42) Vgl. unten Abschnitt III.

43) Vgl. auch KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), S. 1087 f.; GAUDEMET, L'église (wie Anm. 25), S. 304–306; Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 2, Berlin 1878, S. 618–621; Emil FRIEDBERG, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1909, S. 374 f.

44) Vgl. unten Abschnitt II.

45) MANSI, Collectio (wie Anm. 32), Bd. 6, Sp. 438, cap. 10.

46) MGH Conc. 1, S. 94 f., cap. 33.

47) Concilios Visigóticos e Hispano-Romanos, hg. von José VIVES, Barcelona/Madrid 1963, Concilio de Toledo III von 589, cap. 19, S. 131; Concilio de Toledo IX von 655, cap. 2, S. 298; Ricardo García VILLOSLADA, Historia de la Iglesia en España, Bd. 1: La Iglesia en la España romana y visigoda, Madrid 1979, S. 597.

48) Les lois religieuses des empereurs Romain de Constantin à Théodose II. (312–438), Bd. 2, Paris 2009; Giorgio BARONE-ADESI, Il Sistema giustiniano delle proprietà ecclesiastiche, in: La proprietà e le proprietà, hg. von Ennio CORTESE, Milano 1988, S. 75–120; Biondo BIONDI, Il diritto Romano Cristiano, Bd. 1, Milano 1952; Otto GRASHOF, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräusserung des kirchlichen Vermögens, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 36 (1876), S. 193–214.

49) Codex Theodosianus, hg. von Theodor MOMMSEN, Berlin 1905, 16, 2, 38; NAZ, Avouerie (wie Anm. 27), Sp. 1562. Die Beauftragung von *advocati* ist auch schon in einem Kaisergesetz von 358 bezeugt, vgl. Lois religieuses (wie Anm. 48), S. 294.

Auffassung der Herrscher um ein allgemein gültiges Gesetz handeln soll⁵⁰). Die Kaiser Leo und Anthemius erlassen im Jahr 470 Gesetze, die den Schutz des Kirchenvermögens vor missbräuchlichen Verfügungen des Bischofs und seines Ökonomen sicherstellen sollen⁵¹). Kaiser Justinian hat seit 528 diese Gesetzgebung mit großem Nachdruck fortgeführt und insbesondere jegliche Veräußerung von Kirchengut zu unterbinden versucht⁵²). Wenn jedoch die *communis comoditas*, also das Staatswohl, es gebot, sollte der Kirchenbesitz *ad utilitatem reipublicae* eingezogen werden dürfen, *cum nec multum differant ab alterutro sacerdotium et imperium et res sacrae a communibus et publicis*⁵³). Diese Staatsnähe der geistlichen Gewalt resultiert schon aus der eingangs erwähnten religionsrechtlichen Tradition des römischen Reiches. Justinian dürfte aber auch bedacht haben, dass nicht wenige Kirchen auf den staatlichen Liegenschaften ehemaliger Tempel errichtet worden waren. Ausdrücklich anerkannt hat der Kaiser indessen das Recht von Kirchenstiftern, dem Bischof einen anzustellenden Priester zu präsentieren und damit implizit auch die Fortdauer des Eigenkirchenwesens⁵⁴).

Die den Kirchen von den römischen Kaisern gewährten Abgabebefreiungen stehen mit der späteren Vogtei nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Aber sie haben seit Kaiser Konstantin eine Sonderstellung des Kirchenguts in der weltlichen Rechtsordnung begründet, die niemals mehr gänzlich verloren ging. Sie wurde auch durch den fortdauernden Gebrauch der Rechtswörter *immunis* und *immunitas* vermittelt, deren Sinn *liber* und *libertas* verwandt gewesen ist. Schon seit dem 7. Jahrhundert, voll ausgebildet aber seit Ludwig dem Frommen, dienten diese Begriffe der Charakterisierung des besonderen Rechtsstatus königlicher Immunitätskirchen⁵⁵). Ganz generell aber ist frühzeitig zu beobachten, dass den Kirchen nicht alle mit der öffentlichen Ordnung verbundenen Lasten aufgebürdet werden sollten. Die von Kaiser Konstantin 315 angeordnete Befreiung der Kirchen von allen Abgaben währte zwar nicht lange. Die meisten Kaiser des 4. und 5. Jahrhunderts verzichteten jedoch darauf, von den Kirchen außerordentliche Abgaben und die *munera sordida* zu verlangen. Dazu gehörten Fron- und Sachleistungen, wie die Militärführen, Gestellung von Handwerkern, Lieferung von Bauholz und anderes mehr,

50) Codex Theodosianus (wie Anm. 49), 2, 4, 7; ferner Lois religieuses (wie Anm. 48), S. 414; NAZ, Avouerie (wie Anm. 27), Sp. 1562.

51) Corpus Iuris Civilis, Bd. 2: Codex Iustiniani, hg. von Paul KRÜGER, Berlin¹⁵1970, 1, 2, 14.

52) Codex Iustiniani (wie Anm. 51), 1, 3, 41, 5 f., und Corpus Iuris Civilis, Bd. 3: Novellae, hg. von Rudolf SCHÖLL/Wilhelm KROLL, Berlin¹⁰1972, mit dem sehr ausführlichen Titel 7: *De non alienandis aut permutandis ecclesiasticis rebus immobilibus*. Eingehend mit Details GRASHOF, Gesetze (wie Anm. 48), S. 199–211; BARDONE-ADESI, Sistema (wie Anm. 48), S. 92–108. Zur Geschichte des Veräußerungsverbots generell KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), Sp. 1089–1091.

53) Novellae (wie Anm. 52), 7, 2.

54) Novellae (wie Anm. 52), 57, 2; 123, 18.

55) Dietmar WILLOWEIT, Immunität, in: HRG 2 (²2012), Sp. 1180–1192, mit weiteren Nachweisen; ferner unten Abschnitt II.

wenn das Kirchengut auch der ordentlichen Besteuerung unterworfen blieb⁵⁶). Ansätze für die Herausbildung einer eigenen Gerichtsbarkeit sind zu erkennen. Die fakultative *audientia episcopalis* der Bischöfe begründete zwar noch keinen exklusiven Gerichtsstand für den Klerus und das kirchliche Gesinde, dürfte aber gerade von diesen Personengruppen in Anspruch genommen worden sein⁵⁷).

Die folgenden Mitteilungen und Folgerungen über Jurisprudenz und Advokatur im römischen Gallien beruhen weitgehend auf den grundlegenden Forschungen von Detlef Liebs⁵⁸), die von der Mediävistik bisher noch nicht hinreichend rezipiert worden sind. Entgegen unterschiedlichen Mutmaßungen in der bisherigen Literatur hat Liebs einerseits auf den exklusiven Status der römischen Juristen hingewiesen, die ihre Ausbildung an einer der gerade im Westen des Reiches offensichtlich seltenen Rechtsschulen erhalten haben; nicht einmal für Trier und Mailand sind solche nachweisbar. Andererseits führten »allgemeine Überlegungen wie die, dass Anwälte und höhere Beamte Rechtskenntnisse benötigt hätten [...] in die Irre, da sie ungeprüft heutige Verhältnisse in die Vergangenheit tragen«. Denn die an den Rhetorenschulen für die Rechtsvertretung ausgebildeten *advocati* bedurften nicht einer vollständigen Kenntnis des römischen Rechts: »Die bei den Rhetoren zu erwerbende Rechtskunde, die bei Erlernung der Gerichtsrede [...] vermittelt wurde, machte lediglich mit dem Rechtswesen als solchem vertraut«, denn sie wollte »einen Überblick über das hic et nunc geltende Recht [...] nie geben«⁵⁹). Zwar sind auch in Gallien hier und da *advocati* mit einer fachjuristischen Ausbildung nachweisbar⁶⁰). Und einige Städte dürfen als Zentren juristischer Gelehrsamkeit im 5. Jahrhundert angesprochen werden: Lyon, Arles, Toulouse, Narbonne⁶¹). Aber für die große Mehrzahl der *advocati* in Gallien ist die besondere juristische Qualifikation nicht anzunehmen.

Diese Beobachtungen sind für das Verständnis der Quellenzeugnisse aus fränkischer Zeit von größter Bedeutung. Findet in dieser Epoche ein *advocatus* Erwähnung, sind wir nicht genötigt, zu entscheiden, ob es sich wirklich noch um einen Fachjuristen römischer Herkunft oder schon um einen »germanischen« Vogt ganz neuen Typs handelt. *Advocati* sind wohl während der Jahrhunderte, in denen eine fränkisch-romanische Mischbevölkerung allmählich zu einem Volk mit verschiedenen herkunfts- und stammesbedingten Ausprägungen zusammenwuchs, Rechtsvertreter, die vielleicht noch lange auf ihre Auf-

56) KLINGENBERG, Kirchengut (wie Anm. 5), Sp. 1092–1094; GAUDEMET, L'eglise (wie Anm. 25), S. 311–320; OTTO GRASHOF, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunitäten der Kirche hinsichtlich ihres Vermögens, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 36 (1876), S. 321–335.

57) Codex Iustiniani 1, 4: *De episcopali audientia*; Rudolf VON SCHERER, Audientia episcopalis, in: Wetzler/Welte's Kirchenlexikon (wie Anm. 31), Bd. 1, Sp. 1572 f.

58) LIEBS, Jurisprudenz (wie Anm. 14), und dort zu seiner Fragestellung S. 21–26.

59) LIEBS, Jurisprudenz (wie Anm. 14), S. 23; vgl. auch oben

60) LIEBS, Jurisprudenz (wie Anm. 14), der auf S. 45, 52 f. und 53–55 Juristen vorstellt, im letztgenannten Fall aber wohl keinen *advocatus*.

61) LIEBS, Jurisprudenz (wie Anm. 14), S. 59.

gaben im Rhetorikunterricht oder durch ähnliche, praxisnahe Schulungen vorbereitet wurden. Dafür bedurfte es eines höherrangigen Fachwissens nicht. Und es ist gut vorstellbar, dass diese Lernprozesse auch spezifische Merkmale der fränkischen Gerichtspraxis aufnahmen.

II.

Obwohl die Erhaltung des kirchlichen Besitzes in der merowingischen Epoche weiterhin ein wichtiges Thema der dafür Verantwortlichen blieb⁶², erfahren wir aus älterer Zeit nur wenig über die Stellung der Kirchen in der gerade erst christianisierten Gesellschaft. In den Beschlüssen mehrerer Dutzend gallischer Synoden des 4. bis 7. Jahrhunderts findet der *advocatus* nur gelegentlich Erwähnung. 673/75 gebietet das in Saint-Jean-de-Losne im Burgundischen tagende Konzil den Bischöfen, eine Rechtssache wegen des damit verbundenen Ärgers nur mit Hilfe eines *advocatus* zu betreiben: »*Ut nullus episcopus causas perferat nisi per advocatum, ne, dum causarum tumultus nititur exercere, a fomitem iracundiae semet ipsum videatur erigere*«⁶³. Dafür bedarf es nur eines *advocatus* des herkömmlichen Typs. Und auch der quantitative Befund zeigt, dass damals ein institutionelles Band zwischen den *advocati* und den einzelnen Kirchen noch nicht existiert haben kann. Ein Edikt Chlotars II. von 614, das für den Streit einer *persona publica* mit Kirchenleuten die Zuständigkeit des *index publicus* vorsieht, erwähnt den *advocatus* nicht⁶⁴ und auch den echten Urkunden der Merowinger ist er unbekannt⁶⁵. Noch ein aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammender Text des römischen Vulgarrechts beschreibt ein sehr traditionelles Bild dieser Figur. In der Lex Romana (Raetica) Curiensis heißt es: *Plures sunt, qui in suas causas, quod ipse agere non possunt, advocatus (-os) inquirunt, qui suas causas agant*⁶⁶. An anderer Stelle bestätigt der unbekannte Autor, dass auch Bischöfe und Priester sich eines *advocatus* bedienen sollen, falls wegen einer Anklage erforderlich – was voraussetzt, dass ihnen ein solcher Helfer nicht unbedingt ständig zur Verfügung stand: *Episcopi vero vel presbiteri, si de criminali causa acusati fuerint, advocatos rogent, qui pro se ipsa causa in iudicio respondere debeant*⁶⁷.

62) MGH Conc. 1, Concilium Aurelianense von 538, Nr. 13, S. 77; SCHOLZ, Merowinger (wie Anm. 3), S. 81.

63) MGH Conc. 1, Concilium Latunense von 673–675, Nr. 3, S. 218; Josef LIMMER, Konzilien und Synoden im spätantiken Gallien von 314 bis 696 nach Christi Geburt, 2 Bde., Frankfurt am Main 2004, hier Bd. 1, S. 337–339.

64) MGH Capit. 1, Nr. 9, cap. 5; zur Prozessvertretung von Klerikern in dieser frühen Zeit vgl. auch von WICKEDE, Vogtei (wie Anm. 3), S. 15.

65) MGH DD Merow. 2, S. 793; dasselbe gilt für den *defensor*, ebd. S. 809.

66) MGH LL 5, 2, 9, 1; Elisabeth MEYER-MARTHALER/Hans-Jürgen BECKER, Lex Romana Curiensis, in: HRG 3 (2016), Sp. 913–918, zur Datierung Sp. 915.

67) MGH LL 5, 18, 11.

Immerhin hat seit dem Ende des 6. Jahrhunderts eine Welle von Klostergründungen des Adels gefestigte Beziehungen zwischen Klerus und Laien begründet, zumal diese auch die Ausstattung bereitstellten⁶⁸). Und eine der im späten 7. Jahrhundert entstandenen Formeln Marculfs lässt erkennen, dass es bereits häufige und vielleicht dauerhafte Kontakte von Bischöfen mit »ihrem« *advocatus* gegeben haben muss. Der Text erteilt den Klerikern wie auch ihren *advocati* die Erlaubnis, sich gegen Ansprüche zur Wehr zu setzen. Die ihnen dabei eingeräumten Befugnisse gehen über die Aufgabe der Prozessvertretung kaum hinaus: *iobemus, ut memoratus pontifex, aut abba, vel abbatissa, seu advocatus eius in vice auctorum suorum causas ipsius licentiam habeat adsumendi vel omallandi*⁶⁹). Die kirchlichen Würdenträger wie auch ihr *advocatus* sollen sich der Streitsache zunächst »annehmen«, was eine friedensstiftende Funktion, die aus dem römischen Reich bekannt war⁷⁰), einschließen mag. Mit dem *omallandi* jedoch ist nicht eine gerichtliche Tätigkeit des *advocatus* gemeint, sondern seine Pflicht, die Sache vor Gericht anhängig zu machen⁷¹).

In frühen Zeugnissen aus der Regierungszeit Karls des Großen begegnen *advocati* vor Gericht, wo sie in konkreten Rechtstreitigkeiten Klöster vertreten⁷²). Obwohl zum Teil mit Namen genannt⁷³), ist doch auf den ersten Blick nicht zu entscheiden, ob es sich bei ihnen bereits um Personen handelt, die den vertretenen Institutionen dauerhaft als »Vögte« verbunden oder ad hoc bestellt waren. Am meisten erfahren wir zunächst über die Entwicklung in Italien. Es fällt schon auf, dass in dem wegweisenden Kapitular von Heristal 779 *advocati* neben *iudices* nur in der sogenannten »Forma langobardica« eingefügt sind⁷⁴). Ein Kapitular des von Karl in Italien als König eingesetzten Sohnes Pippin von 782/86 ordnet an, dass ein Bischof überall, wo er über Grundvermögen verfügt, einen *advocatus* haben soll. Ein freier Mann guten Rufs solle es sein, Laie oder Kleriker: *ubicumque pontifex substantiam habuerit, advocatum [h]abeat in ipsu comitatu, qui absque tarditate iustitias faciat et suscipiat; et talis sit ipse advocatus, liber homo et bone opinionis, laicus aut clericus, qui sacramento pro causa ecclesiae, quae peregerit, deducere possit iuxta*

68) SCHOLZ, Merowinger (wie Anm. 3), S. 200, 235.

69) *Formulae Merovingici et Karolingi Aevi* (MGH LL), hg. von Karl ZEUMER, Hannover 1886, Marculfi Formularum Liber 1, Nr. 36, S. 66; Ulrich NONN, *Formel-, -sammlungen, -bücher, A. Lateinisches Mittelalter, III. Frühmittelalter*, in: *Lex.MA 4* (1989), Sp. 648 f.

70) Vgl. oben Abschnitt I.

71) So der sprachliche Sinn des Worts noch zur Zeit Ludwigs des Frommen, vgl. unten das ausführliche Zitat im Text zu Anm. 101.

72) Einziges Zeugnis aus der kurzen Regierungszeit König Pippins III.: MGH D Karol. 1, Nr. 12 (759). Danach ebd., Nr. 110 (775); Nr. 138 (781). Spätere Zeugnisse: MGH Conc. 2,1, Nr. 30 (804), S. 232; MGH D Karol. 1, Nr. 203 (806); Die Kapitulariensammlung des Ansegis (770–833/34) (MGH Capit. N. S.), hg. von Gerhard SCHMITZ, Hannover 1996, S. 634.

73) Vgl. die ersten drei Nachweise in Anm. 72.

74) MGH Capit. 1, Nr. 20, cap. 9.

*qualitatem sunstantiae, sicut lex ipsorum est*⁷⁵⁾. Es geht in diesem Text ersichtlich um den Schutz des Kirchenguts durch rechtskundige Personen, die über die örtlichen Rechtsverhältnisse Bescheid wissen und sie beschwören können. In diesem Profil ist eine gewisse Akzentverschiebung von der Kunstfertigkeit des Rhetors zu größerer »Bodenständigkeit« zu erkennen. Dabei dürfte nach dem Sinn der Regelung auch eine dauerhafte Beauftragung angestrebt gewesen sein. Schon wenig später, im Jahr 790, erstreckte Pippin die Vorschrift verallgemeinernd auf alle Kirchen seines Königreichs: *Volumus ut pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatos habeant*⁷⁶⁾. Dennoch muss es südlich der Alpen neben diesen Kirchengvögten weiterhin den *advocatus* noch etwa spätantiken Zuschnitts gegeben haben, dessen Hilfe sich auch andere Leute bedienen konnten. Noch aus dem ersten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts hören wir, dass nach dem Willen Pippins auch *vassi et austaldi nostri in nostris ministeriis [...] suos advocatos habeant, qui eorum res ante comitem defendere possint*⁷⁷⁾. Diese *advocati* haben die Rechte der von ihnen Vertretenen im Grafengericht zu verteidigen, wo sie auch – *non habentes malam famam* – für ihre Aufgabe erwählt werden⁷⁸⁾. Da die Vasallen und Amtsträger des Königs bewaffneter Hilfe gewiss nicht bedurften, kann es sich nur um die Beauftragung besonders rechtskundiger Personen gehandelt haben. Das Wort *advocatus* ist also noch keineswegs auf einen bestimmten Amtsträger festgelegt, der dem mittelalterlichen Vogt entsprechen würde. Wie offen der Sprachgebrauch noch gewesen ist, ergibt sich auch daraus, dass man ohne Scheu Christus und den Heiligen Geist als *advocati* bezeichnen konnte⁷⁹⁾. Diese Metaphorik wäre höchst unpassend gewesen, hätte der Leser dabei an einen adligen Haudegen denken müssen.

Als frühes Indiz für die beginnende Entwicklung eines Vogtei-»Amts« auch nördlich der Alpen darf die namentliche Nennung eines *advocatus* im Eschatokoll einer Konzilsurkunde zwischen Bischöfen schon im Jahre 757 interpretiert werden – schwer vorstellbar, dass man hier den gelegentlich für eine Kirche tätig werdenden Vertreter dieses Berufs aufgeführt hätte⁸⁰⁾. Dieser Beleg wirft dann auch ein Licht auf die eingangs dieses Abschnitts in Gerichtsverfahren erwähnten *advocati*. Aber es kann kein Zweifel sein, dass der nachhaltigste Schub zur Entstehung der institutionell verankerten und gefestigten Kirchengvogtei erst durch die kaiserliche Gesetzgebung aus dem ersten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts erfolgt ist. Die ausführlichste Regelung findet sich im Capitulare missorum generale von 802. Dort heißt es, *ut episcopi, abbates adque abbatissae advocatos [...] legem scientes et iustitiam diligentes pacificosque et mansuetus habeant [...] voluntati Dei*

75) MGH Capit. 1, Nr. 91, cap. 6.

76) MGH Capit. 1, Nr. 95, cap. 3.

77) MGH Capit. 1, Nr. 102 (801/10), cap. 10.

78) MGH Capit. 1, Nr. 102 (801/10), cap. 11.

79) MGH Conc. 2,1, Nr. 19 (794), S. 135; MGH Conc. 2 Suppl. II: Das Konzil von Aachen 809, hg. von Harald Willjung, Hannover 1998, S. 281, 326 und 337.

80) MGH Conc. 2,1, Nr. 11, S. 62.

*subditos et ad omnes iustitia perficiendi semper paratos, legem pleniter observantes absque fraude maligno iustum semper iudicium in omnibus exercentes*⁸¹⁾. Das Profil dieser Kirchenvögte unterscheidet sich nun deutlich von dem der spätantiken *advocati*. Gemeinsam ist ihnen das Erfordernis der Rechtskenntnis⁸²⁾ und der Bereitschaft, für die *iustitia*, das heißt die geordnete Rechtspflege, in ihrem Aufgabenbereich Sorge zu tragen, neu aber die Hervorhebung des *iustum iudicium exercere*. Wahrscheinlich ist damit eigene gerichtliche Tätigkeit gemeint, wenn auch zu bedenken gilt, dass der *advocatus* vor Gericht als Prozessvertreter Eide zu leisten und damit zum gerechten Urteil nur beizutragen hatte. Auch negative Erfahrungen liegen bereits vor: Der Kaiser möchte *nullatenus [...] advocatos damnosus et cupidus in monasteria habere [...] a quibus magis nos blasphemia vel detrimenta oriantur*⁸³⁾.

Mit der offenbar schon vorkommenden und nun allgemein verordneten Kirchenvogtei auch in solchen Teilen des Reiches, die spätantike *advocati* kaum gekannt haben können, musste der für diese Aufgabe heranzuziehende Personenkreis erweitert, wenn nicht ganz bewusst auf eine andere soziale Schicht, den lokalen Adel, ausgedehnt werden. Dafür spricht, dass jetzt erstmals davon die Rede ist, die *advocati* sollten dort, wo die zu bevogtende Kirche gelegen ist, begütert sein: *Ut episcopi et abbates advocatos habeant, et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem*⁸⁴⁾. Der Besitz allein vermittelte das Amt jedoch nicht, die Kirchenvögte sollten dafür ausgewählt werden. Im Capitulare missorum von 809 heißt es, die *advocati* seien *cum comite et populo* zu erwählen, also in einem öffentlichen Akt in Gegenwart des Grafen⁸⁵⁾. *Pravi advocati* sind zu entlassen⁸⁶⁾. In den Capitularia missorum sind es die *missi*, die diese Auswahl vorzunehmen haben. Und es versteht sich mit Rücksicht auf die Sorgfalt dieser organisatorischen Maßnahmen schon von selbst, dass es sich um eine dauerhafte Amtsübertragung handelte, mussten die Namen der Vögte doch festgehalten werden: *Ut missi nostri [...] advocatos [...] per singula loca elegant et eorum nomina [...] secum scripta deferant*⁸⁷⁾. Wenn notwendig – etwa wegen des Streubesitzes eines Klosters –, waren für die einzelnen Orte auch mehrere Vögte zu bestimmen⁸⁸⁾. Die von den antiken *advocati* herrührende Vertretung vor Gericht ist trotz der nunmehr unverkennbaren Bindung der Aufgabe an eine bestimmte kirchliche Einrichtung jedoch weiterhin von größter Bedeutung. Die Mainzer Synode von 813

81) MGH Capit. 1, Nr. 33, cap. 13; Bestätigungen ebd., Nr. 34 (802), cap. 18a; Nr. 61 (809), cap. 11 und im folgenden Text.

82) *Lex* meint in dieser Zeit das objektive Recht, nicht unbedingt ein bestimmtes Gesetz, vgl. Gerhard KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter, Köln/Wien 1971, S. 76–107 und 227.

83) MGH Capit. 1, Nr. 33, cap. 13.

84) MGH Capit. 1, Nr. 77 (801/13), cap. 14.

85) MGH Capit. 1, Nr. 62, cap. 22; Nr. 44 (805), cap. 12

86) MGH Capit. 1, Nr. 44 (805), cap. 12.

87) MGH Capit. 1, Nr. 40 (803), cap. 3.

88) Kapitulariensammlung (wie Anm. 72), 3, 33, S. 588.

schärft dem Klerus mit rigorosen Formulierungen ein, *ut monachi ad saecularia placita nullatenus veniant, neque ipse abba sine consilio episcopi sui et, cum necessitas exigit, tunc per iussionem et consilium episcopi illuc vadat, nequaquam tamen contentiones aut lites aliquas ibi movere praesumat, sed quicquid quaerendum vel etiam respondendum sit, per advocatos suos hoc faciat*⁸⁹⁾. Es ließ sich eben doch nicht vermeiden, dass Kleriker vor den Gerichten erscheinen mussten. Dort aber hatten sie sich Zurückhaltung aufzuerlegen und das Wort ihren Vögten zu überlassen. Um deren Qualität war die fränkische Gesetzgebung auch weiterhin bemüht⁹⁰⁾.

Aus spätfränkischer Zeit liegen bis zum Ende des 9. Jahrhunderts rund einhundert Nachweise für *advocatus* vor. Nur ganz wenige erlauben über das Vorkommen des Worts hinaus keinerlei weitere Aussagen über die Funktionen dieses Beauftragten oder Amtsträgers und sein Verhältnis zu der von ihm vertretenen Kirche oder sonstigen Person⁹¹⁾. In den meisten Fällen sind solche Feststellungen möglich. Sie werden hier unter sachlichen Gesichtspunkten geordnet, also nicht durchgehend chronologisch mitgeteilt. Denn es wird sich zeigen, dass in dieser Epoche über den *advocatus* noch verschiedenartige Zeugnisse nebeneinander vorkommen, somit auch weiterhin mit Übergangsprozessen zu rechnen ist. Insgesamt ist der Befund von etwa einhundert Belegen aus einem Zeitraum von fast neun Jahrzehnten seit dem Tode Karls des Großen 814 nicht als besonders umfangreich zu bezeichnen. Denn die Erwartung, mit der allgemeinen Anordnung der Kirchenvogtei durch den großen Kaiser werde an diese nun bei jeder passenden Gelegenheit erinnert, wird enttäuscht. Das Formular der von Ludwig dem Frommen in Dutzenden von Fällen erteilten Immunitäts- und Königsschutzprivilegien erwähnt den *advocatus* nicht⁹²⁾. Das Ziel dieser Privilegien ist es gewesen, den Besitz der Kirchen vor unberechtigten Ansprüchen zu schützen, nicht schon die gerichtliche Zuständigkeit von Grafen und *missi* generell zu beseitigen⁹³⁾.

Eine kursorische Prüfung hat ergeben, dass aus dem Westfrankenreich zunächst keine wesentlich abweichenden Ergebnisse zu erwarten gewesen wären. Um die Quellennachweise nicht unnötig aufzublähen, sind daher die aus dieser Region vorliegenden Belege

89) MGH Conc. 2,1, Nr. 36, cap. 12.

90) MGH Conc. 2,1, Nr. 36, Nr. 50: *non malos, non crudeles, non cupidos, non periurios, non falsitatem amantes [advocatos]*; Capit. 1, Nr. 102 (801/806?/810), cap. 16; Nr. 72 (811), cap. 6.

91) MGH Capit. 1, Nr. 139 (818/19), cap. 18; D Karol. 3, Nr. 34 (837); Nr. 42 (ohne Jahr).

92) Theo Kölzer danke ich herzlich für den Einblick in die druckfertige Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen, ferner auch Martina Hartmann und Horst Zimmerhackl von den Monumenta Germaniae Historica für die dabei geleistete Unterstützung, vgl. MGH D Karol. 2; zu den Immunitätsprivilegien dieses Herrschers Theo KÖLZER, Ludwig der Fromme im Spiegel seiner Urkunden (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 401), Paderborn 2005, S. 27–29; Egon BOSCHOF, Ludwig der Fromme, Darmstadt 1996, S. 108–110; WILLOWEIT, Immunität (wie Anm. 55), Sp. 1184 f.

93) Vgl. dazu den folgenden Abschnitt. Die nach der kritischen Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen erneut fällige Untersuchung der Immunitätsprivilegien und ihres Umfelds kann nicht Gegenstand der vorliegenden Studie sein.

für *advocati* nur ausnahmsweise aufgenommen worden, zumal ohnehin die Überlieferungsdichte solcher Texte geringer ist. Mit einer in Westfranken abweichenden Fortsetzungsgeschichte der Vogtei am Ausgang des 9. Jahrhunderts ist daher zu rechnen⁹⁴.

Eine Reihe von Quellen bezeugen, dass es den *advocatus* erwartungsgemäß weiterhin und zwar, wie schon bisher, in gerichtlichen Verfahren gegeben hat. 820 teilt Ludwig der Fromme in einem Befehl an seine Getreuen Septimaniens, der Provence und Aquitaniens mit, er habe den *advocatus* des Klosters Aniane befohlen, dass sie *iusta possessa*, aber verlorene Güter des Klosters *ubique secundum legem defenderent* und wo auch immer sie in *loca vel potestates seu ministeria cuiuslibet et comitum advenerint* und *de rebus predicti monasterii iusticiam quesierint*, dort sollten sie *secundem legem iusticiam recipiant*, Säumnis bei der Gewährung des Rechtsschutzes aber an den Kaiser melden⁹⁵. Aufgabe der hier offenbar etablierten Klostervögte ist es, die entfremdeten Güter zu ermitteln und ihre Herausgabe vor den Gerichten der Grafen und anderer Amtsträger zu verlangen. In einer späteren Urkunde des Kaisers für dasselbe Kloster finden weitere Details dieser Vertretung durch den Klostervogt Erwähnung. Da es des Herrschers Eigenkloster gewesen sei, dürfen nur eigene Leute als Zeugen – für die Eidesleistung – präsentiert werden und dem Abt wird gestattet, *de minoribus ac levioribus causis alterum advocatum mittere*, das heißt zum Gericht zu schicken⁹⁶. Nun ist das in der heutigen Region Languedoc-Roussillon gelegene Kloster Aniane zwar nicht irgendeines im Frankenreich. Es gehörte in Westfranken zu den prominentesten und ist bekannt geworden durch die Ausstrahlung seiner Reformanstrengungen⁹⁷. Doch spricht nichts dafür, dass diese Texte eine Sonderstellung des Klosters widerspiegeln. *Advocati* als Prozessvertreter von Klöstern oder Klerikern sind seit den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts jedenfalls in einer ganzen Reihe von Fällen bezeugt⁹⁸. Ganz überwiegend ergibt sich diese ihre Funktion deutlich aus den Verhandlungen vor dem Kaiser, König oder einem untergeordneten Richter, dessen Rechtsschutz sie benötigten. Daher spiegelt eine Anordnung Kaiser Lothars von

94) Traute ENDEMANN, Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum (VuF Sonderbd. 6), Konstanz 1967, S. 28: der Vogt ist dort ein »schlichter Angestellter der Abtei« – auch ein Hinweis darauf, dass *advocati* des spätantiken Typs in Westfranken noch länger vorgekommen sein dürften.

95) MGH D Karol. 2, Nr. 188 (820).

96) MGH D Karol. 2, Nr. 353 (835).

97) Robert-Henri BAUTIER, Aniane, in: Lex.MA 1 (1980), Sp. 643 f.; BOSHOF, Ludwig (wie Anm. 92), S. 39–49.

98) MGH D Karol. 2, Nr. 215 (822); D Karol. 2, Nr. F 46 (822) = Formulae Nr. 46; D Karol. 3, Nr. 51 (840); D LdD Nr. 66 (853); Nr. 72 (855); Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860–874, hg. von Wilfried HARTMANN, Hannover 1998, Synode von Verberie 863, S. 166 f.; ferner ebd. im Libellus expostulationis des Hinkmar von Reims (871), S. 424, 445 und 495; Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871, hg. von Rudolf SCHIEFFER, Hannover 2003, S. 368; D dt. Karol. 2, Nr. 25 (880); Nr. 31 (881). Vgl. auch D Karol. 2, Nr. Dep. 4; D dt. Karol. 4, Nr. 29 (904); Nr. 39 (905); vgl. auch von WICKEDE, Vogtei (wie Anm. 3), S. 32, der unter den Funktionen des Vogts die Vertretung vor Gericht an erster Stelle nennt.

822/23 nur wider, was im Gesamtreich üblich gewesen ist: *Volumus ut episcopi, abbates et abbatissae eorum advocatos habeant et pleniter iusticias faciant ante comitem suum*⁹⁹⁾. Noch gibt es einen zuständigen Grafen, vor dem auch Vögte die Rechte ihrer Kirchen geltend machen müssen¹⁰⁰⁾. Auch das der Zeit Ludwigs des Frommen zuzuordnende Formular über die Amtseinsetzung eines Vogts beschreibt dessen Aufgaben ausführlich als solche, die er vor anderen Gerichten wahrzunehmen hat. Er soll in *omnes causas, quas adgredi vel repellere debet* vor allen denkbaren Gerichten stehen, nämlich *per omni iure investigare, inquirere, prosequi et admallare [...] per mallos, vicos, castella, oppida et civitates necnon etiam, si necessitas incumberit, in palatio, ante vicarios, comites, missos dominicos, comites palatii sive ante omne iudices, quibus hoc officium delegatum est*, und es sind dann diese Richter, die entscheiden, denn unmittelbar anschließend heißt es im Plural *ut causationes et lites definire et terminare iuste et rationabiliter debeant*¹⁰¹⁾.

Mit der Geltendmachung von Rechten und der Wahrnehmung von Interessen vor Gericht konnte auch die Vertretung in verschiedenartigen Rechtsgeschäften verbunden sein. Die ältesten Nachrichten über solche Vorgänge datieren aus den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts. Und es fällt auf, dass nach dem Befund der Urkunden an den zahlreichen von Ludwig dem Frommen bestätigten Tauschgeschäften *advocati* niemals, nach ihm aber sehr oft beteiligt sind. Mögen sie daher auch tatsächlich mitgewirkt haben, so hielt man das doch nicht für so wichtig, um es auch schriftlich zu dokumentieren. Ludwig der Deutsche dagegen erteilte ganz generell hohen Klerikern *successoribusque suis et advocatis eorum licentia commutandi*, eine Erlaubnis, die sowohl Grundbesitz wie auch Hörige betraf¹⁰²⁾. An konkreten Tauschgeschäften waren daher auch Vögte beteiligt¹⁰³⁾. Diese sehr häufigen Nachrichten lassen sich als bloße Änderung der Kanzleigewohnheiten lesen. Aber die Vermutung liegt doch nahe, dass sich in ihnen die zunehmende Verantwortung der Vögte für das Kirchengut niedergeschlagen hat. Dafür spricht auch, dass Klostergut an Dritte vom Abt und dessen Vogt gemeinsam übergeben wird¹⁰⁴⁾, während das einer Kirche zugewendete Gut *in manum episcopi et advocati eius Amelperti* den Besitzer

99) MGH Capit. 1, Nr. 158, cap. 7 (822/23). Vgl. zum Verhältnis von Vogt und Graf noch aus der Zeit Arnulfs MGH D Arn Nr. 111 (ohne Jahr).

100) So auch Hans K. SCHULZE, Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1973, S. 164 f. Zu den Grafen als Amtsträgern auch Wilfried HARTMANN, Ludwig der Deutsche, Darmstadt 2002, S. 138 f. und 141–143.

101) MGH Formulae (wie Anm. 69), Formulae Senonensis recentiores, Nr. 10, S. 216.

102) MGH D LdD Nr. 47 (848); ferner ebd. Nr. 59 (851); Nr. 60 (851); Nr. 62 (852).

103) MGH D LdD Nr. 121 (866); Nr. 159 (875); Nr. 160 (875); D Karlm Nr. 20 (879); D dt. Karol. 2, Nr. 73 (883); Nr. 75 (883); D dt. Karol. 3, Nr. 79 (890); Nr. 118 (893); Nr. 119 (893); Nr. 129 (894); D LdK Nr. 40 (905); Nr. 41 (905); Nr. 47 (906); Nr. 71 (909). Vgl. auch von WICKEDE, Vogtei (wie Anm. 3), S. 35.

104) MGH D Karol. 3, Nr. 14 (833); D LdD Nr. 88 (858); D dt. Karol. 3, Nr. 134 (895); Nr. 160 (898); Nr. 165 (898); vgl. auch Nr. 41 (888); D LdK Nr. 34 (904).

wechselt¹⁰⁵). Der häufige Hinweis auf eine vom Bischof und dem Vogt zu vollziehende Handgebärde lässt auf eine reale Beteiligung beider an diesem Geschäft schließen.

So sehr mehrere der in diesem Abschnitt bisher erörterten Quellentexte auch eine institutionelle Verbindung zwischen einer Kirche und »ihren« Vögten nahelegen, so weisen weitere Texte doch auch auf die fortdauernde Existenz »frei praktizierender« oder jedenfalls nicht ständig an bestimmte Einrichtungen oder Personen gebundener *advocati* hin. Als Ludwig der Fromme seine *missi* anwies, auf Fiskalland entflozene und *a dominis vel advocatis eorum* zurückgeforderte Leute den Herren wieder zu übergeben, fasste er nicht nur Flüchtlinge von Kirchengütern ins Auge, sondern *servi vel ecclesiastici vel quorumlibet liberorum hominum*¹⁰⁶). Also muss er mit der Aktivität von *advocati* weltlicher Herren gerechnet haben. In seltenen Fällen treten solche auch weiterhin in Erscheinung, so 833 in Mantua vor Kaiser Lothar gleich zwei *advocati* eines Grafen mit Namen Ragi-leusus und Ragipertus¹⁰⁷). Auch in Ostfranken scheint das nicht ganz ungewöhnlich gewesen zu sein, da sich ein Adliger namens Wido im Streit mit dem westlich des Rheins gelegenen Kloster Hornbach gleichfalls durch einen *advocatus* vertreten ließ¹⁰⁸). Noch unter König Arnulf begegnet uns der *advocatus* eines Adligen und selbst der *advocatus* einer Hildegard, bei dem es sich auch um einen Vormund handeln mag¹⁰⁹). Die römische Synode von 826 rechnete damit, dass nicht nur einzelne Priester, sondern auch Bischöfe noch keine ständig an sie gebundenen *advocati* hatten. Zwar kann die Aufforderung, *habere advocatum non malae famae suspectum, sed bonae opinionis et laudabilis artis inventum*, auch auf die Gewinnung dauerhaft tätiger Vögte solcher Qualität gerichtet sein. Aber gleich darauf ist von Priestern die Rede, *qui advocatum invenire nequeunt*¹¹⁰). Gesucht waren Männer nicht nur guten Rufs, sondern auch ausgestattet mit einer *laudabilis ars*, wie man sie vor Gericht brauchte. Damit dürfte die Rede- und Argumentationskunst rhetorischer Art gemeint sein. Ein Kapitular Kaiser Lothars rechnet mit *advocati*, die für Bischof, Abt oder Äbtissin nur zeitweise tätig sind¹¹¹). Selbst ein Herrscher, Karl der Kahle, ließ sich vor Gericht durch einen *advocatus* vertreten, als um den Rechtsstatus eines königlichen Klosters gestritten wurde¹¹²).

105) MGH D LdD Nr. 151 (874); ganz ähnlich ebd. Nr. 15 (878); D dt. Karol. 3, Nr. 160 (898).

106) MGH Capit. 1, Nr. 148 (821), Ziff. 3.

107) MGH D Karol. 3, Nr. 11 (833).

108) MGH D Karol. 2, Nr. 164 (819).

109) MGH D dt. Karol. 3, Nr. 32 (888), dazu SCHULZE, Grafchaftsverfassung (wie Anm. 100), S. 164 f.; MGH D Karol. 3, Nr. 132 (895), dazu Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Vormund (sprachlich), in: HRG 5 (1998), Sp. 1049 f.

110) MGH Conc. 2,2, Nr. 46 (826), cap. 19 f.; wiederholt auf der römischen Synode von 853, Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859 (MGH Conc.), hg. von Wilfried HARTMANN, Hannover 1984, cap. 19 f., S. 323, ferner S. 341 und 344.

111) MGH Capit. 1, Nr. 163 (825), cap. 4.

112) Recueil des actes de Charles II. le Chauve roi de France, Bd. 2, Paris 1952, Nr. 258 (863).

Die Indizien für die Bestellung ständiger Kirchenvögte jedoch mehren sich. Wenn Ludwig der Fromme in seinen Weisungen für die *missi* auch Pflichtverletzungen von *advocati* erwähnt¹¹³), Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen verbietet, einen – offenbar für rechtskundig gehaltenen! – *centenarium comitis* als *advocatus* zu beschäftigen¹¹⁴) und die *advocati* der genannten Kirchenvorsteher mit den Grafen zu den Gerichtsversammlungen beordert¹¹⁵), dann dürften damit dauerhaft für die Kirchen tätige Vögte gemeint gewesen sein. Anders sind auch die Privilegien Kaiser Lothars nicht zu verstehen, mit denen er zwischen 830 und 852 Klöstern und Bistümern die Wahl einer bestimmten Anzahl von *advocati* – zwei bis fünf – gestattet¹¹⁶). Die Mehrzahl der Vögte für eine einzige Institution erklärt sich durch den Streubesitz der Kirchen, der den Rechtsschutz durch einen ortsnahen Vertreter von Bischof oder Abt erforderlich machte. Ein Kloster durfte daher Vögte wählen *qualescumque aut undecumque in regno nostro* es dies wollte¹¹⁷). Noch Ludwig der Deutsche verwendete eine ähnliche Formel¹¹⁸). Gelegentlich ist von *quilibet advocatus ipsius coenobii* die Rede¹¹⁹) oder von den *advocatis ipsius loci*¹²⁰). Welche tiefgreifende Veränderung die Stellung des *advocatus* in der spätfränkischen Rechtsordnung erfahren hatte, ist am eindrucksvollsten aus dem vor Ludwig dem Deutschen verhandelten Streit zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Abt von Fulda um die Zehnten von Thüringen zu ersehen. Für rund einhundert Orte bietet der Abt nicht weniger als achtzehn namentlich genannte Vögte als Zeugen auf, die mit ihrem Eid das Recht des Klosters bestätigen¹²¹). Es kann sich nur um Angehörige des thüringischen Adels gehandelt haben, die eine enge Beziehung zu dem Kloster geknüpft hatten. So ist auch zu verstehen, dass eine Untersuchung über den Güterbesitz eines Bistums durch königliche *missi* zugleich dazu dient, auch dem Vogt Recht zu verschaffen, nämlich *veram et integram iustitiam eidem episcopo vel advocato ipsius ecclesiae*¹²²).

Ludwig der Fromme spricht schon in seinem Privileg für das Kloster Aniane von 820 eine Aktivität der Vögte an, die sich von deren dort erwähnter Vertretung vor Gericht deutlich unterscheidet. Bei den Maßnahmen gegen flüchtige Hörige des Klosters sind es

113) MGH Capit. 1, Nr. 141 (819), cap. 1.

114) MGH Capit. 1, Nr. 141 (819), cap. 19.

115) MGH Capit. 1, Nr. 144 (ca. 820), cap. 2.

116) MGH D Karol. 3, Nr. 7 (830); Nr. 40 (839), zwar verunechtet, aber nicht hinsichtlich der Vogtwahl, vgl. SCHIEFFER, ebd., S. 122; Nr. 93 (845); Nr. 121 (852): der bisherige Klostervogt soll auch nach dem Eigentumswechsel am Kloster im Amt bleiben.

117) MGH D Karol. 3, Nr. 7 (830), und dazu D Karol. 2, Dep. 143. Mit dem hochmittelalterlichen Problem und Verbot von Untervögten hat die Bestellung mehrerer Vögte in fränkischer Zeit noch nichts zu tun, vgl. auch VON WICKEDE, Vogtei (wie Anm. 3), S. 28.

118) MGH D Karol. 4, Nr. 61 (873).

119) MGH D Karol. 3, Nr. 130 (854).

120) MGH D Karol. 3, Nr. 54 (841).

121) MGH D LdD Nr. 170 (876).

122) MGH D Karol. 4, Nr. 55 (871).

die *advocati* selbst, die *ea perquirant* und *fiant de eis secundum Romane legis sanctionem*¹²³). Eine Urkunde Kaiser Lothars umschreibt die den Vögten obliegenden Aufgaben ausführlicher, *tam in defensionibus et municionibus, inquisitionibus etiam et advocacionibus, largicionibus insuper et restitutionibus*¹²⁴). Dieser Katalog enthält sowohl Maßnahmen rechtlicher Verteidigung als auch die Ermächtigung zu eigenen Nachforschungen, an denen der Vogt gelegentlich ebenfalls beteiligt erscheint¹²⁵). Eine Entwicklungsstufe neuer Qualität aber erreicht die hier interessierende Quellenüberlieferung, seitdem Ludwig der Deutsche in das Formular seiner Immunitätsurkunden den Vogt ausdrücklich aufgenommen hat: *ut nullus iudex publicus [...] potestatem ullo umquam tempore habeat preter advocatum eorum* heißt es so¹²⁶) oder ähnlich in mehreren Privilegien dieses Herrschers und seiner Söhne¹²⁷). Besonders ausführlich stellt ein Privileg Karls III. für die Kirche von Reggio die nunmehr entstandene Rechtslage dar. Nach der Beschreibung territorialer Grenzen betont es die *emunitatem etiam more ceterarum ecclesiarum et inquisitionem per liberos homines, si necesse fuerit, faciendam advocatos duos vel tres, quos ipsius ecclesiae pontifices aptos et sibi congruos perspexerint, eligant, qui causas ecclesiae suae diligenter examinent et inquirant*¹²⁸). Wenn der Vogt Rechtsfälle prüfen und erforschen soll, ist ihm eine eigene Gerichtshoheit nicht abzuspochen. Auch kommt es vor, dass ein Privileg die gerichtliche Funktion des Vogts nicht nur erwähnt, sondern ausdrücklich ihm selbst die ausschließliche Gerichtsgewalt über das Kloster einräumt: *concessimus advocato ipsius ecclesie, ut nullus eius mallaturam querere audeat, sed liceat ei pleniter absque ullius reiectione causas eiusdem ecclesie querere et omnem legalem iustitiam adquirere*¹²⁹). Gelegentlich hat ein Klostervogt auch schon Markt, Münze und Zoll unter Königsbann zu handhaben¹³⁰). Ein Immunitätsprivileg der zu Ende gehenden Karolingerzeit beschreibt das Verhältnis der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu jener der Vögte noch etwas genauer, weil es auch eine fortdauernde Zuständigkeit des öffentlichen Richters anzudeuten scheint, falls vor dem Vogt kein Recht zu erlangen ist: *ut nullus iudex publicus in eorum hominibus habeat ditionem, sed advocatus eorum super eis iusticias agat nec ad publicum mallum quispiam succlamationem faciat, priusquam advocatum eorum interpellaverit pro*

123) MGH D Karol. 2, Nr. 188 (820). SCHULZE, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 100), S. 337, vermutet wohl mit Recht, dass die in den älteren Immunitätsprivilegien nicht verliehene Gerichtsbarkeit aus der jedem Herrn zustehenden Gewalt über die Unfreien hervorgegangen ist.

124) MGH D Karol. 3, Nr. 40 (839).

125) MGH D Karol. 2, Nr. 152 (vor 833); D dt. Karol. 3, Nr. 76 (890).

126) MGH D LdD Nr. 61 (851). Zur relativ späten Entstehung der Immunitätsgerichtsbarkeit vgl. auch SCHULZE, Grafschaftsverfassung (wie Anm. 100), S. 147 und 337 f.

127) MGH D LdD Nr. 64 (853); Nr. 67 (853); Nr. 80 (857); D dt. Karol. 1, Nr. 3 (877); Nr. 6 (877); Nr. 19 (881); D dt. Karol. 2, Nr. 168 (887); zur Privilegierungspraxis Ludwigs des Deutschen vgl. auch HARTMANN, Ludwig (wie Anm. 98), S. 187–192; VON WICKEDE, Vogtei (wie Anm. 3), S. 37.

128) MGH D dt. Karol. 2, Nr. 47 (882).

129) MGH D Karol. 4, Nr. 35 (861/62).

130) MGH D LdK Nr. 6 (900).

*iusticia facienda*¹³¹). Klarer als früher sprechen die späten Herrscherurkunden aus, dass der exklusiven Gerichtsbarkeit des Vogts gerade die Klosterleute unterworfen sind¹³²: *ut [... homines] nec etiam in ullo placito distringantur nisi apud eiusdem monasterii advocatos, per quos quicquid de eisdem hominibus ad emendandum sit diffiniatur*¹³³).

Um welches Personal es sich jetzt bei diesen Kirchenvögten handelt, erhellt aus ihren seit Ludwig dem Frommen bezeugten Befreiungen vom Heerbann¹³⁴). Sie betrafen gewiss nicht nur den Amtsinhaber, sondern auch ein bewaffnetes Gefolge, zu dem herrschaftlich organisierter Grundbesitz des Vogts gehört haben dürfte. Seit der vereinzelt Nachricht aus der Regierungszeit Karls des Großen, die Kirchenvögte sollten in ihrer Grafschaft begütert sein, erfüllten offenbar schon viele dieser Amtsträger eben diese Voraussetzung. Zuweilen sind Kirchenvögte Vasallen des Herrschers¹³⁵), erste Besitzübertragungen setzen ein¹³⁶). Als Angehörige des waffenfähigen Adels übernehmen sie jedenfalls im ostfränkischen Reich eine unentbehrliche Schutzaufgabe für die Kirchen. Mit den *advocati* spätantiker Art haben diese Vögte der Kirchen nur, aber immerhin noch die Vertretung vor Gericht gemein, während sich die eigene Befriedungsfunktion gegenüber den Vertretenen zu einem Herrschaftsrecht auszuwachsen beginnt. Das hat auch die sprachgeschichtliche Konsequenz eines sich erweiternden Anwendungsbereichs der aus dem *advocatus* hervorgehenden Wortfamilie¹³⁷).

Als Fazit der bis zum Ende der fränkischen Epoche flächendeckend durchgeführten Nachforschungen darf festgehalten werden, dass sich die entstehende mittelalterliche Vogtei weder mit dem Begriff der »Muntherrschaft« noch als ein usurpatorisches Produkt des erstarkenden Adels verstehen lässt. Alle Quellenbelege deuten auf die Regelmäßigkeit eines Entwicklungsprozesses hin, dessen Ursprung in der Notwendigkeit zu suchen ist, den Klerus vor den Risiken eines gerichtlichen Verfahrens durch die Einschaltung rechtskundiger, gerichtserfahrener Personen zu schützen. Dafür boten sich die aus der römischen Rechtskultur bekannten und in Gallien tatsächlich vorhandenen *advocati* an.

131) MGH D Zwent Nr. 19 (898).

132) MGH D LdD Nr. 137 (871); ähnlich D Karol. 4, Nr. 56 (872), und eine ganze Serie von Privilegien Karls III. von 882 für oberitalienische Bistümer und andere kirchliche Empfänger: D dt. Karol. 2, Nr. 49, 50–53 und 53a (ohne Jahr).

133) MGH D dt. Karol. 4, Nr. 8 (901).

134) MGH D Karol. 2, Nr. 353 (835); D Karol. 3, Nr. 102 (848); D Karol. 4, Nr. 24 (857); Nr. 35 (861/62); D dt. Karol. 2, Nr. 47 (882).

135) MGH D Karol. 2, Nr. 353 (835); D Karol. 4, Nr. 3 (851).

136) MGH D Karlm Nr. 26 (879); D dt. Karol. 2, Nr. 28 (880); D dt. Karol. 3, Nr. 28 (888). Doch ist ursprünglich das Kirchengut und das Eigengut des Vogts, soweit die Kirche nicht auf diesem errichtet wurde, grundsätzlich zu unterscheiden, vgl. dazu unten Abschnitt IV. Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, Berlin ²1885, S. 471, hielt es dagegen auf der Grundlage eines schmalen Quellenbelegs für »wahrscheinlich«, dass der Vogt schon in fränkischer Zeit »einen Theil des Kirchenguts als Beneficium empfang«, was im Einzelfall natürlich nicht ausgeschlossen werden kann.

137) SCHNEIDER, Vogteiwesen (wie Anm. 2), S. 11 f., 18 f. und passim.

Die Franken mögen mit diesem Begriff der lateinischen Schriftsprache eigene Vorstellungen eines mutmaßlich auch nach ihren Rechtsgewohnheiten wichtigen Fürsprechers im Prozess verbunden haben¹³⁸⁾. Jedenfalls ist die Vertretung durch die *advocati* als der primäre Aufgabenbereich auch der Kirchenvögte anzusprechen. Mit dieser Schutzfunktion verband sich je länger umso mehr die gleichfalls schon im römischen Recht ange deutete Aufgabe der Befriedung interner Konflikte in der den Zeitgenossen bekannten, nämlich gleichfalls gerichtsförmigen Verfahrensform. Dabei dürfte für die Entstehung dieser vogteilichen Gerichtshoheit der Wandel der benachbarten gräflichen Amtsgewalten zu adligen Herrschaftsrechten eine erhebliche Rolle gespielt haben¹³⁹⁾.

III.

Das 1123, ein Jahr nach dem Wormser Konkordat veranstaltete Erste Laterankonzil besiegelte die Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Rechts- und Herrschaftssphären. Die Vogtei findet weder ausdrücklich noch mittelbar Erwähnung. Aber einer der Beschlüsse betont nachdrücklich, dass Laien die Befähigung – *facultas* – fehle, irgendeine Disposition über kirchliches Gut zu treffen. Wer gegen dieses Verbot verstoße, begehe ein Sakrileg¹⁴⁰⁾. Verboten wird Laien kraft apostolischer Autorität auch, Kirchen in Burganlagen einzubeziehen oder mit einer *servitus* zu belegen und damit einem fremden Herrschaftsrecht zu unterwerfen¹⁴¹⁾. Hat sich das Konzil mit dem Verbot von Burgkapellen offensichtlich nicht durchsetzen können, so wohl auch kaum mit der Abwehr dinglicher Belastungen. Als solche dürften die Spitzen des römischen Klerus zu dieser Zeit den Begriff *servitus* schon verstanden haben, ganz im Sinn des römischen Rechts. Es scheint daher erlaubt, bei dieser Vorschrift an das im späteren Mittelalter sogenannte »Vogtrecht« zu denken, eine dem Vogt aus Liegenschaften der bevogteten Kirche zu erbringende Abgabe. Zwischen dem kirchlichen Grundeigentum und den Rechten des Vogts zeichnet sich eine Konfliktlinie ab.

138) Das germanische Rechtswort für den Fürsprecher ist am frühesten zwar aus dem angelsächsischen Recht und erst für das 10. Jahrhundert belegt, aber damit nicht nur zeitlich und räumlich nahe dem fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts. Auch die später belegten lateinischen Synonyme *prolocutor*, *causidicus*, *rbetor* überschneiden sich in Gestalt der beiden letzteren Begriffe mit dem Bedeutungsfeld des *advocatus*; vgl. Peter OESTMANN, Fürsprecher, in: HRG 1 (2008), Sp. 1183–1187.

139) Vgl. auch HARTMANN, Ludwig (wie Anm. 100), S. 141 f.

140) Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. von Josepho ALBERIGO u. a., Bologna 1973, Concilium Lateranense I, Nr. 8, S. 191: *ut laici, quamvis religiosi sint, nullam tamen de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem, sed secundum apostolorum canones omnium negotiorum ecclesiasticorum curam episcopus habeat [...]. Si quis ergo principum vel aliorum laicorum dispositionem seu donationem rerum sive possessionem ecclesiasticarum sibi vendicaverit, ut sacrilegus videatur.*

141) Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 140), Concilium Lateranense I, Nr. 12, S. 192: *Ecclēsiās a laicis incastellari aut in servitutem redigi auctoritate apostolicae prohibemus.*

Das Werk Gratians ist trotz der darin eingearbeiteten spätantiken Quellen erheblich von den Fragestellungen der vorangegangenen Reformzeit geprägt. Seine unmittelbaren Vorlagen waren Kanonensammlungen dieser Epoche. Die Causa XII des zweiten Teiles ist dem Recht des Kirchenguts gewidmet und dabei die Quaestio II speziell dessen Schutz¹⁴²⁾. Diese weit über unser Thema hinausreichende Problematik darf hier auf sich beruhen. Sie begleitet unsere Nachforschungen aber wie ein *basso continuo*, der eine aus kirchlicher Sicht unentbehrliche Grenze zwischen den materiellen Grundlagen des Kirchenwesens und weltlichen Ansprüchen markiert. Causa XVI führt näher an die hier interessierenden Fragen heran. Es geht darin um eine Pfarrkirche im Besitz eines Klosters¹⁴³⁾, die Gratian Gelegenheit gibt, in der Quaestio VII auch den möglichen Kirchenbesitz von Laien zu erörtern¹⁴⁴⁾. Inmitten der hier zahlreichen an Laien gerichteten Verbote – den Zehnten nicht in Besitz zu nehmen, keine Bistümer zu verleihen etc. – finden auch die Kirchenstifter Erwähnung.

Die Tatsache, dass Laien auf ihrem Grundbesitz Kirchen und Klöster errichtet haben, ist in den von Gratian herangezogenen älteren kirchlichen Quellen so breit dokumentiert und akzeptiert, dass er sie nicht in Frage stellte. Solche Kirchen im Besitz des Adels oder auch anderer geistlicher Institutionen dienen notfalls auch der Versorgung des Stifters¹⁴⁵⁾, dürfen den rechtmäßigen Eigentümern nicht genommen werden¹⁴⁶⁾, wie auch ihr Recht, mit Billigung des Bischofs den dort dienenden Priester auszuwählen, geschützt wird¹⁴⁷⁾. Aber Gratian liegt doch sehr daran, die Grenzen dieses Eigentumsrechts zu betonen. In einem eigenen Kommentar wirft er die Frage auf, welche Rechte die Kirchengründer haben und welche nicht, und beantwortet sie zusammenfassend so: *Habent ius providendi, et consulendi, et sacerdotem inveniendi; sed non habent ius vendendi, vel donandi, vel utendi quam propriis*¹⁴⁸⁾. Ausstattung, Mitsprache, Stellenbesetzung gesteht Gratian solchen Eigenkirchenherren zu, nicht aber den Verkauf, die Veräußerung schenkungshalber und den eigentümerartigen Gebrauch. Das mag für kirchenrechtlich nicht vorgebildete Zeitgenossen eine schwer nachzuvollziehende Unterscheidung gewesen sein, stammte dieses Kirchengut doch aus ihrem Vermögen. Dem mittelalterlichen Rechtsdenken mit der ihm eigenen Gestaltungsfreiheit im Liegenschaftswesen lagen gestufte Eigentumsverhältnisse und damit eine Fortdauer von Eigentümerrechten näher als die mit der Jurisprudenz vordringende scharfe Unterscheidung von Eigentum und Besitz. Auch das Problem der Erben, die oft ihre eigenen Vorstellungen einbringen, taucht schon auf. Sie dürfen ihren Kirchenbesitz nicht kraft einer gleichsam eigenberechtigten Gewalt – *quasi*

142) C. XII qu. II, hg. von Aemilius FRIEDBERG, *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 1, Leipzig 1879, S. 687 f.

143) C. XVI, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 1, S. 761.

144) C. XVI qu. VII, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 1, S. 800 f.

145) C. XVI qu. VII c. 30, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 1, S. 808.

146) C. XVI qu. VII c. 33, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 1, S. 809.

147) C. XVI qu. VII c. 33 f., hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 1, S. 810.

148) C. XVI qu. VII c. 30, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 1, S. 808 f.

proprii iuris potestatem preferre – ausbeuten und bedrängen, sondern haben für ihn um ihres Heils willen zu sorgen¹⁴⁹). Von *advocati* ist hier zwar nicht die Rede. Aber dass in solchen Fällen die längst üblich gewordene Vogtei der oft zerstrittenen Stifterfamilie zustand, dürfte im Regelfall außer Zweifel gewesen sein¹⁵⁰). Notfalls muss der Bischof bis zur Einigung die so umstrittene Kirche schließen und die Reliquien entfernen¹⁵¹).

Während des Dritten Laterankonzils von 1179 sahen die Konzilsväter sich genötigt, über Konflikte zwischen mehreren Kirchengründern und deren Erben zu beraten. Denn, da *una ecclesia unius debeat esse rectoris*, müsse, wenn eine Einigung über die *defensio* der Kirche nicht möglich sei, diese Entscheidung letztlich der Vorsteher, also der Bischof oder Abt, treffen¹⁵²). Das Wort *defensio* meint hier nichts anderes als die *advocatia*. Und dann fährt der Text fort: *Id ipsum etiam faciat, si de iure patronatus quaestio emerit inter aliquos*. Eine solche Vorschrift, die ausdrücklich die Anwendbarkeit einer Norm auf einen weiteren Fall hervorhebt, ist nur notwendig, wenn dieser von der vorhergehende Regel nicht umfasst wird – die *defensio* also mit dem *ius patronatus* nicht identisch ist, mögen beide Rechte auch gemeinsam demselben Herrn zustehen.

Soweit ersichtlich, begegnet jetzt in den normativen Quellen des Kirchenrechts erstmals das *ius patronatus* als ein vom Recht des Kirchengründers zu unterscheidendes Recht. Wie schon festzustellen war, gebührte dem Kirchengründer schon im Römerreich das Recht, auch den zugehörigen Priester auszuwählen¹⁵³). Wenn hier in demselben Text, in dem von Kirchengründern und ihren Erben die Rede ist, das *ius patronatus* als eigene Rechtsfigur Erwähnung findet, dann ist in Hinblick auf deren weitere Entwicklung davon auszugehen, dass es sich um das isolierte Recht handelt, eine Person für ein geistliches Amt zu benennen. Das entspricht auch dem Forschungsstand. Peter Landau berichtet in seiner Untersuchung über die Geschichte des Patronats, dass in den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts die Kanonisten Rufinus und Stephan von Tournai das *ius patronatus* vom *ius advocacionis* klar unterschieden haben¹⁵⁴). Dass sich diese juristische Differenzierung so zeitnah, schon 1175, in einem kirchenamtlichen Dokument niedergeschlagen hat, ist leicht zu erklären. Denn derselbe Rufinus hat auf diesem Konzil, nunmehr Bischof

149) C. XVI qu. VII c. 31, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 1, S. 809.

150) Georg RATHGEN, Untersuchungen über die eigenkirchlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: ZRG Kan. 48 (1928), S. 1–152, 5, 8; Hermann JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (Kölner historische Abh. 4), Köln 1961, S. 20; STÖRMER, Adel (wie Anm. 1), S. 438.

151) C. XVI qu. VII c. 36, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 1, S. 810, aufgenommen aus der 895 in Tribur abgehaltenen Synode, Capit. II, Nr. 252, cap. 32, S. 232.

152) Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 140), Concilium Lateranense III, cap. 17, S. 220.

153) Vgl. oben Abschnitt I.

154) Peter LANDAU, Jus Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln/Wien 1975, S. 8–15.

von Assisi, die Eröffnungsrede gehalten¹⁵⁵). Doch steht das Faktum im Raum, dass auch nach der damit bewusst gemachten Unterscheidung von *ius patronatus* und *ius advocacionis* in zahlreichen Quellentexten Patronat und Vogtei in einem Atemzug und dabei auch synonym erörtert werden¹⁵⁶), während Landau eine juristische Dogmengeschichte des Patronatsrechts ohne weitere Berücksichtigung der Vogtei geschrieben hat¹⁵⁷). Dieser Widerspruch löst sich bei näherem Hinsehen aber auf. Denn aus der Sicht der mittelalterlichen Kanonisten interessierte in unserem Zusammenhang nur die Berechtigung, ein geistliches Amt zu besetzen. So entstand das Patronatsrecht als eine von allen sonstigen Begleiterscheinungen – Gerichtsbarkeit, Eigentumsverhältnissen, Abgaben etc. – juristisch »gereinigte« Institution, während der eben erwähnte »Rest« – die eigentliche Substanz der Vogtei – kirchenrechtlich nicht interessierte, von ihrem »Missbrauch« abgesehen. Aus dieser Sicht umfasst also die Vogtei vielfach auch das Patronatsrecht, während dieses keineswegs immer mit einer Vogtei verbunden sein musste.

Das Vierte Laterankonzil (1215), die größte der im Lateran durchgeführten Kirchenversammlungen, war stärker als die vorangegangenen mit Problemen der politischen Gegenwart befasst. Es beginnt nun zugleich jenes Jahrhundert, in dem die Fernwirkungen des römischen Rechts in zunehmendem Maße auch das weltliche Herrschaftswesen erreichen. Deutliche Indizien weisen auf das Eindringen des römischen Eigentumsgedankens hin. Das von dem großen Juristenpapst Innozenz III. geleitete Konzil verabschiedete daher nicht zufällig mehrere Kanones, die sich direkt mit Rechtsakten und Maßnahmen der weltlichen Gewalt gegenüber den Kirchen auseinandersetzten. Der vom Patron bereitgestellte Unterhalt reiche oft nicht aus¹⁵⁸). Obwohl den Laien keinerlei Gewalt zukomme, über Kirchengut zu disponieren, und die weltlichen Fürsten doch selbst die Immunität der Kirchenfreiheit mit vielen Privilegien bestätigt hätten, scheuten sie nicht vor einer *alienatio* der Lehen und anderer kirchlicher Besitzungen sowie vor der Usurpation der Gerichtsgewalt zurück¹⁵⁹). Der Papst sieht als Zeitgenosse hier wohl nur moralische Verfehlungen. Unterstellt man solche nicht, dann tritt das gewandelte Verständnis der Rechtslage – mit den gelehrten Ideen des *dominium directum* und *utile* und dem Ursprung aller Gerichtsgewalt im Reichsoberhaupt – umso deutlicher hervor. Denn aus dem Rechtsgedanken des geteilten Eigentums ergaben sich Eingriffsmöglichkeiten.

Ein weiterer Kanon dieses Konzils bringt die mit dem Wirken der *patroni seu vicedomini et advocati* verbundenen Probleme direkt zur Sprache. Diese maßen sich an, Kirchengüter *pro sua voluntate ordinare*. Was *ad defensionis subsidium* erfunden worden sei, dürfe nicht zur Unterdrückung missbraucht werden. Wenn daher die genannten Amts-

155) Franz-Josef SCHMALE, Laterankonzil, III, in: Lex.MA 5 (1991), Sp. 1741.

156) Vgl. dazu die folgenden Abschnitte.

157) Mit Kapiteln über die Entstehung und die Rechtsnatur des Patronats, über die Rechte des Patrons etc.

158) Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 140), Concilium Lateranense IV, cap. 32, S. 249.

159) Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 140), Concilium Lateranense IV, cap. 44, S. 254.

träger *plus usurpent, quam reperiatur in iure permissum*, werde man sie strikt in die kanonischen Grenzen verweisen. Sollten sie aber die Rektoren der Kirchen oder andere Kleriker sogar töten oder verletzen, verlieren sie ihr Recht, also die *patroni ius patronatus, advocati advocatiam, feudatarii feudum, vicedomini vicedominatum, beneficiati beneficium*¹⁶⁰. Die Zuständigkeit für eine solche Strafmaßnahme nimmt das Konzil ohne weiteres in Anspruch, obwohl es sich bei Vogteien und Lehen um Institute des weltlichen Rechts handelt. Aber die Existenz von Vogteien an sich wird auch von dieser Kirchenversammlung nicht in Frage gestellt. Das war in der mittelalterlichen Gesellschaft schon deshalb unmöglich, weil ein staatliches Gewaltmonopol noch unbekannt gewesen ist, die Kirchen aber eines effektiven Schutzes bedurften. Dieser wäre ohne den weltlichen Arm, ohne weltliche Gerichte und Waffenhilfe, aufs Spiel gesetzt worden. Insofern bezeugen die Beschlüsse des Vierten Laterankonzils auch die Grenzen, die dem Einfluss des Kirchenrechts und der Kanonistik nun einmal durch die gesellschaftliche Wirklichkeit gesetzt waren.

Die von Gregor IX. 1234 in seinen Dekretalen unter dem Titel ›De Iure Patronatus‹ zusammengefassten 31 Kanones behandeln ganz überwiegend spezifische Fragen der Stellenbesetzung an Patronatskirchen, ohne weitere Rechte und Pflichten der Patronatsherren zu berühren¹⁶¹. Die Begrifflichkeit für das Patronatsrecht einerseits und die Vogtei andererseits aber überschneidet sich mehrfach, da die Texte auch von *advocatia* und *advocatus* im Sinn des *ius patronatus* sprechen. Obwohl kirchenrechtlich eigentlich nur das Patronat interessiert, drängt sich also der Regelungsbedarf für das gerade mit einer Vogtei verbundene Patronat in den Vordergrund¹⁶². Eine von Gregor IX. aufgenommene Dekretale Papst Lucius III. von 1181/85 beklagt ausführlicher die bis dahin offenbar ungewohnte Handhabung der Vogtei durch die *advocati ecclesiarum*. Sie setzten Kleriker *pro suo voluntatis arbitrio* ein und ab, verschenkten und verkauften das *ius advocacionis* oder übertrügen es nach ihrem Willen durch sonstige Verträge auf andere, erpressten auch *tanquam a propriis rusticis* das *fodrum* und die Bereitstellung von Herbergen. Und unwissende Diener der Kirche willfährten ihnen. Daher sind alle solche Herren, *sive advocati sive patroni vel vicedomini sive custodes* oder wie sie auch immer heißen mögen, zu exkommunizieren und ihre Verträge für nichtig zu erachten, soweit es sich nicht um alte, maßvolle, vom Bischof gebilligte Einkünfte handelt¹⁶³. Die Strafdrohung des Vierten Laterankonzils, nach welcher Vögte, Patrone oder *vicedomini*, die Kleriker töten, ihre bisherige Rechtsstellung verlieren, hat Gregor IX. in sein Gesetzbuch übernommen¹⁶⁴.

160) Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 140), Concilium Lateranense IV, cap. 45, S. 254.

161) X, 3, 38, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 2, Leipzig 1879, S. 609–621.

162) So behandelt c. 24 X, 3, 38, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 2, S. 617, nur eine Frage der Stellenbesetzung, geht aber davon aus, dass es sich bei dem Laien, der den Kleriker präsentiert, um einen *advocatus* handelt.

163) c. 23 X, 3, 38, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 2, p. 616 f.

164) c. 12 X, 5, 37.

Das neben anderen Fragen auch der Kirchenreform gewidmete Konzil von Lyon (1274) beschloss mehrere Kanones, die uns einige Informationen über die Wahrnehmung der Vogtei in kirchlichen Kreisen liefern. Einerseits geht der Text mit einer ausführlichen Regelung davon aus, dass *advocati* ebenso wie *procuratores* ihre Kirchen auch vor geistlichen Gerichten vertreten und die pflichtgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe mit einem feierlichen Eid versprechen, dessen Verletzung den Ausschluss vom *officium advocacionis* für drei Jahre nach sich zieht¹⁶⁵. Der ursprüngliche Sinn der Vogtei als einer Advocatur ist den Zeitgenossen also noch präsent. Andererseits hat man sich des Zugriffs auf den geistlichen Besitz zu erwehren. Nicht berechtigten Besitzern kirchlicher Güter, mögen sie sich auf Rechtstitel wie *regalia, custodiam sive guardiam, advocacionis seu defensionis* berufen, wird die Exkommunikation angedroht. Dasselbe Schicksal erleiden Kleriker, die dazu ihre Hand reichen. Erneut gedenkt auch diese Vorschrift aber jener, die seit der Kirchengründung *ex antiqua consuetudine* Rechte wahrnehmen und ermahnt sie, sich jeglichen Missbrauchs zu enthalten und ihre Diener entsprechend anzuweisen¹⁶⁶.

Unter dem Rubrum »De rebus ecclesiae non alienandis« nimmt ein Kanon des Konzils erneut auch die Prälaten ins Visier, denen untersagt wird, ohne Zustimmung ihres Kapitels und spezieller Erlaubnis des Apostolischen Stuhls Kirchengut – und sei es als Emphyteuse – Laien zu überlassen. Diesem Verbot widersprechende Verträge entbehrten rechtlicher Wirksamkeit, ausgenommen, was die Laien vom Klerus *tanquam a superioribus se tenere seu ab ipsis eadem advocando [...] vulgariter dicitur avoer, vel ipsos patronos sive advocatos [...] perpetuo aut ad tempus* erhalten haben. Zwecks Wahrnehmung vogteilicher Aufgaben muss der Besitz kirchlicher Güter in Laienhand gestattet bleiben. Der Hinweis auf die Beschränkung dessen, *quod eis ex natura contractuum ipsorum vel adhibita in illis lege permittitur*, fehlt auch hier nicht¹⁶⁷. Der Text wirft ein Schlaglicht auf die prekäre Situation des kirchlichen Besitzes, dessen bestimmungsgemäße Nutzung die loyale Gesinnung des Klerus gegenüber den gesamtkirchlichen Interessen voraussetzte, während der einzelne Kleriker in einem nicht zu beseitigenden Spannungsverhältnis von dem für ihn lebenswichtigen Schutzherrn abhängig und nicht selten mit ihm auch durch dynastische Beziehungen verbunden war.

Die Geschichte der Provinzialsynoden nördlich der Alpen ist wenig erforscht. Es mangelt an einer reichsweiten Bestandaufnahme solcher Versammlungen ebenso wie an kritischen Editionen¹⁶⁸. Selbst die Bezeichnungen »Konzil« und »Synode« sind noch

165) Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 140), Concilium Lugdunum II, cap. 19, S. 324 f..

166) Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 140), Concilium Lugdunum II, cap. 12, S. 321, aufgenommen von Bonifaz VIII. in c. 13 VI 1, 6, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 142), Bd. 2, S. 953.

167) Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 140), Concilium Lugdunum II, cap. 22, S. 325 f.

168) Zur unbefriedigenden Quellenlage Peter JOHANEK, Synodaltätigkeit im spätmittelalterlichen Reich. Ein Überblick, in: Partikularsynoden im späten Mittelalter, hg. von Nathalie KRUPPA/Leszek ZYGNER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219 – Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006. S. 29–53, hier S. 33.

diskussionswürdig¹⁶⁹⁾. Aus der frühdeutschen Zeit vor dem 13. Jahrhundert sind Details regionaler Beratungen des hohen Klerus kaum bekannt. Erst seit dem von Papst Innozenz III. 1215 gefeierten Vierten Laterankonzil ändert sich im Zuge der beginnenden Verschriftlichung des Rechtswesens die Quellenlage, gewiss auch angeregt durch die Ausstrahlung der nun wirkungsmächtigen kirchlichen Jurisprudenz¹⁷⁰⁾. Jedenfalls ist seitdem insofern ein Stilwandel der regionalen Kirchenrechtspraxis festzustellen, als jetzt in Deutschland in relativ dichter Folge Synoden stattfanden, die ganze Kataloge von Kanones mit detaillierten Regelungen unterschiedlicher Fragen beschlossen und schriftlich festhielten. Ihr Thema sind »im wesentlichen Fragen der Disziplin und der Abgrenzung des Klerikerstandes gegenüber den Laien«¹⁷¹⁾. 1225, als Kaiser Friedrich II. und Papst Honorius III. über einen Kreuzzug berieten, einigten sie sich offenbar auch über eine Strafdrohung gegen Missbräuche durch Kirchenstifter und ihre Erben, jedoch *salvo iure patronatus* jener, deren Übergriffe aus Rechtsunkenntnis geschehen waren¹⁷²⁾. Kirchenrecht und weltliches Rechtsdenken passten nicht mehr zusammen. Zwei Jahre später droht eine Trierer Synode Adel und Amtleuten die Exkommunikation und öffentliche Denunziation an, wenn sie Mönche und Kleriker zwingen sollten, sich vor ihrem Gericht zu verantworten. Das mutmaßlich originale Rubrum fasst die mit dieser Norm vornehmlich gemeinte Personengruppe in der Formulierung *de nobilioribus advocatis* zusammen¹⁷³⁾, womit sich ein weiteres Konfliktfeld zwischen der Kirche und den Vögten abzeichnet: der spätmittelalterliche Streit um die Reichweite der geistlichen Gerichtsbarkeit.

In der Regel aber hatten sich die deutschen Provinzialsynoden mit der Vermehrung der von den Vögten den Kirchen auferlegten Lasten herumzuschlagen und dabei auch mit der Mobilisierung der vogteilichen Rechte. 1261 empört sich eine Mainzer Provinzialsynode über die Idee, es könne mit der Übertragung einer Liegenschaft das auf ihr wahrgenommene Patronatsrecht auf einen Dritten übergehen¹⁷⁴⁾. Die Kirche verteidigt also den personalen Charakter dieses aus ihrer Sicht ausnahmsweise Laien eingeräumten Rechts, während das autochthone, »deutschrechtliche« Denken zur Verdinglichung grundstücksbezogener Rechte neigte. Schwerer wog in den Augen des höheren Klerus aber, dass sich die Vögte nicht mit den ihren Vorfahren eingeräumten Rechten begnügten. 1266 bestimmte eine von Papst Clemens IV. in Magdeburg einberufene Synode: *Statui-*

169) Nathalie KRUPPA, Einführung, in: Partikularsynoden im späten Mittelalter (wie Anm. 168), S. 11–27, hier S. 12–17. Im folgenden Text werden entsprechend dem heute vorherrschenden Sprachgebrauch regionale Kirchenversammlungen nur als Synoden bezeichnet, obwohl sie bei Johann Friedrich SCHANNAT/Josephus HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, Bd. 3, Köln 1760, zum Teil »Konzil« heißen.

170) JOHANEK, Synodaltätigkeit (wie Anm. 168), S. 42 und 46 f.

171) JOHANEK, Synodaltätigkeit (wie Anm. 168), S. 51.

172) SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 169), cap. 9, S. 522.

173) SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 169), cap. 11, S. 532 f.

174) SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 169), cap. 16, S. 599.

*mus et sanximus, quod iidem advocati suis iuribus, ipsis ab inicio deputatis, contenti, nihil sibi amplius audeant occasione advocacionis hujusmodi usurpare*¹⁷⁵⁾, bei Strafe der Exkommunikation. Es bestand also die Gefahr einer Ausdehnung der vogteilichen Nutzungsrechte. Wie die Magdeburger Synode, so erkennt auch eine in Salzburg 1274 von Papst Gregor X. veranstaltete Kirchenversammlung die ursprüngliche materielle Ausstattung der Vogtei und damit eine gewisse Belastung des Kirchenguts an. Nur Vögte, welche die Belastung ihrer Kirche *ultra consuetam et debitam servitutem* hinaus erstrecken und dadurch die Freiheiten der Kirche verletzen, sollen öffentlich ermahnt werden¹⁷⁶⁾. Unter einer »gewohnten und geschuldeten *servitus*« dürften die Zeitgenossen die aus der kirchlichen Liegenschaft zu erbringenden Leistungen an den Vogt verstanden haben. Kleriker aber, die sich den Missbräuchen nicht entgegenstellen, erinnert man in Salzburg 1281 an die Beschlüsse des wenige Jahre zuvor in Lyon durchgeführten Konzils¹⁷⁷⁾. Eine besondere Gefahrenquelle hatte 1267 eine Wiener Kirchenversammlung entdeckt, weil *patroni ecclesiarum, advocati et iudices* auf die Hinterlassenschaft verstorbener Kleriker der zu schützenden Kirchen zugriffen¹⁷⁸⁾. Noch gefährlicher aber war offenbar der schon auf dem Dritten Laterankonzil angesprochene Erbfall auf Seiten des Vogtes. Nach dessen Tode drohten nicht nur die üblichen Erbstreitigkeiten. Das Vogtrecht selbst schien sich unter mehreren Erben zu vervielfältigen. Eine Würzburger Synode von 1287 erklärt es für intolerabel, dass sich vier oder mehr Söhne eines verstorbenen Vogts alle selbst für Vögte hielten und das Kirchengut »ausplünderten«. Auch hier folgt der Hinweis auf die den Vorfahren ursprünglich zugestandenen Rechte, mit denen derjenige, der von allen oder durch die Mehrheit der Erben zum Vogt bestimmt wird, zufrieden sein muss. Zuwiderhandlungen sollen nach diesem Text zum Verlust der Vogtei *ipso facto* führen¹⁷⁹⁾.

IV.

Auch nach dem Studium der kirchenrechtlichen Quellenzeugnisse des hohen Mittelalters kann sich an dem zuvor gewonnenen Eindruck nichts ändern, dass es sich bei der Kirchengogtei um eine rechtlich geordnete Institution mit ziemlich klarem Aufgabenprofil gehandelt hat. Und zwar um eine Institution des weltlichen Herrschaftswesens, die von der Kirche im Prinzip nicht in Frage gestellt worden ist. Obwohl die kirchlichen Autoritäten vor allem Vorgänge behandelten und beklagten, die sie als Missbräuche wahrnahmen, lag ihnen lange Zeit doch der Gedanke fern, auf den von den Vögten vor Gerichten

175) SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 169), cap. 15, S. 800.

176) SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 169), cap. 24, S. 643 f.

177) SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 169), cap. 12, S. 655.

178) SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 169), cap. 10, S. 635.

179) SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 169), cap. 22, S. 730.

und mit Waffen geleisteten Schutz ganz zu verzichten. Dafür gebührten dem Vogt Gegenleistungen, über deren Einzelheiten und Umfang wir aus der hier betrachteten Epoche nicht hinreichend unterrichtet sind. Daher sei es erlaubt, auf spätere Nachrichten zurückzugreifen um eine Vorstellung zu gewinnen, mit welchen Vermögensverfügungen die Begründung dauerhafter Vogteien auch in älterer Zeit schon verbunden gewesen sein mag. In Betracht zu ziehen ist – vor allem für adlige Klostergründungen – zunächst eine bei der Begründung des Vogteiverhältnisses vereinbarte Ausstattung¹⁸⁰⁾. Häufiger lässt sich nachweisen, dass der Vogt ein Drittel der vor Gericht anfallenden Bußen erhielt, während zwei Drittel der bevogteten Kirche gehörten¹⁸¹⁾. Konflikträchtiger aber ist gewesen, dass die Vögte auch Grundzinse vom Klosterbesitz fordern durften¹⁸²⁾. Rückblickend, in Kenntnis der späteren Entwicklung mit ihren zahlreichen Beschwerden, erscheinen die Ansprüche der Vögte als nicht geringe Belastung. Ex ante gesehen ist es jedoch verfehlt, von vornherein ein Schmarotzertum dort zu vermuten, wo es sich um unvermeidbare Regelungen und Auswirkungen der agrarischen, unter den gegebenen sozialen Bedingungen kaum anders zu ordnenden Lebenswelt gehandelt hat.

Die geschichtliche Entwicklung, wie sie sich in den erörterten kirchenrechtlichen Texten, in zahlreichen Konflikten und nicht zuletzt in der zisterziensischen Politik der Vogtfreiheit niedergeschlagen hat, bedarf anderer als nur moralischer Erklärungen. Und dabei bietet sich als ein großes Thema der mittelalterlichen Geschichte die fortschreitende Rezeption der antiken Kultur an, zu deren nachhaltigsten politischen Folgen der Einfluss des römischen Rechts auf das Rechtsdenken seit dem 12. Jahrhundert gehört. Die Hierarchisierung der Herrschaftsverhältnisse mit dem Kaiser als Quelle allen Rechts einerseits und dem daraus entspringenden Rechtserwerb der Fürsten andererseits, die sich nunmehr nach dem gelehrten Modell des geteilten Eigentums auch als Eigentümerherren begreifen durften, sind die wichtigsten Elemente eines in seinen Konsequenzen kaum zu über-

180) So Georg SCHREIBER, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–68), 2 Bde., Stuttgart 1910, hier Bd. 2, S. 265: Einkommen des Vogts aus einem ihm zugewiesenen *beneficium*.

181) Diese Aufteilung hat ältere Wurzeln, ist sie doch schon 888 zwischen dem König und einem adligen Gerichtsherrn praktiziert worden, vgl. MGH D dt. Karol. 3, Nr. 32. Einen relativ frühen Beleg, von 1030, für das Drittel des Vogts hat ein Trierer Erzbischof hinterlassen, vgl. Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023–1059, hg. von Detlev JASPER, Hannover 2010, S. 125. Vgl. ferner SCHREIBER, *Kurie* (wie Anm. 180), Bd. 2, S. 265 f.; Alfons HEILMANN, *Die Klostersvogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, Diss. phil. Tübingen, 1908, S. 23; Heinrich GLITSCH, *Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit*, Bonn 1912, S. 36. Auch in Fälschungen des 12. Jahrhunderts werden Klöstern zwei Drittel, dem Vogt aber ein Drittel dessen zugewiesen, was er *placitando acquisierit* MGH DD K II †161, †238 und †398.

182) SCHREIBER, *Kurie* (wie Anm. 180), Bd. 2, S. 256 f.; Wilhelm ENGEL, *Studien zur Geschichte der Vogtei und Oblei im Bistum Würzburg*, Diss. iur. Erlangen 1950, S. 4 f., 16 und 18; Folker REICHERT, *Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich* (AKG Beih. 23), Köln 1985, S. 331.

schätzenden Wandels¹⁸³). Legen wir der hoch- und spätmittelalterlichen Geschichte der Vogtei die Hypothese zugrunde, die Vögte seien aufgrund der ihnen zustehenden Grundzins im Zuge eines sich anbahnenden neuen Herrschaftsverständnisses zu der Vorstellung gelangt, ihre Rechtsstellung als eine ihnen gehörige, also eigentumsartige zu verstehen, dann löst sich das Rätsel der wachsenden Spannungen mit den bevogteten Kirchen¹⁸⁴). Für eine solche, eher unbewusst vor sich gehende Veränderung mentaler Art spricht auch, dass in den zahlreichen Zeugnissen über die älteren fränkischen *advocati* diese noch durchaus, ebenso wie die *comites*, als Inhaber eines »Amts« aufgetreten waren¹⁸⁵). Wenn das fränkische, noch aus der Spätantike gespeiste Amtsdenken aber im Lauf der Zeit verblasst ist, wie nicht zu bezweifeln, dann kann an seine Stelle nur ein Begriff persönlicher Rechtsinhaberschaft getreten sein, der sich aus dem Anspruch auf Grundzins leicht ableiten ließ.

Mit diesen Überlegungen soll die Bedeutung exzessiven, auch unter Zeitgenossen allgemein als rechtswidrig verurteilten Verhaltens in allen Epochen der Menschheit nicht bestritten werden. Aber es ist daran zu erinnern, dass die menschliche Vergemeinschaftung seit jeher ganz wesentlich auf einem Grundkonsens ihrer intersubjektiven Beziehungen beruhte und beruht. Sich an dessen rechtlichen Regeln zu orientieren, war auch im Mittelalter ein fundamentales Bedürfnis. Sind tiefgreifende Störungen der rechtlichen Kommunikation und Überzeugungen festzustellen, muss die Frage nach den sachlichen Gründen solcher Friktionen Priorität vor moralischen Argumenten genießen.

SUMMARY: ROMAN, FRANKISH AND ECCLESIASTICAL PRINCIPLES AND RULES
OF THE ADVOCATIA

The paper focusses on the changes of the *advocatia* from ancient times up to the end of the Frankish Empire, when in its eastern parts it becomes an institution of the nobility to protect bishoprics and abbeys (*Vogtei, Avouerie*). In the Roman Empire the *advocati*

183) Vgl. dazu Untersuchungen von Dietmar WILLOWEIT, *Dominium und Proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft* (1974), in: DERS., *Staatsbildung und Jurisprudenz. Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Gesammelte Aufsätze 1974–2002* (Bibliotheca Eruditorum 32), 2 Bde., Stockstadt am Main 2009, Bd. 1, S. 177–202; DERS., *Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter* (1987), in: ebd., S. 275–300; DERS., *Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter*, in: ebd., S. 301–319; DERS., *Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit*, in: ebd., S. 451–469; DERS., *Grundherrschaft und Territorienbildung. Landherren und Landesherren in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts*, in: ebd., S. 471–489.

184) Denen der klassische römische Eigentumsbegriff entgegenkam, weil er die von der mittelalterlichen Jurisprudenz entwickelte Figur des geteilten Eigentums nicht kannte, vgl. auch REICHERT, *Landesherrschaft* (wie Anm. 182), S. 326.

185) Im Sinn eines übertragene[n] Aufgabenbereichs, also ohne Beigeschmack moderner Staatlichkeit.

worked as agents in judicial proceedings and as arbiters, in most cases only educated in schools of *rhetores*, not in law schools. While these persons were well respected by the emperors, the ecclesiastical institutions were obligated to engage *advocati*, if necessary. However there were no permanent ties between the churches and such advocates. Under the rule of the Frankish kings furthermore *advocati* were active in the courts. The *Lex Romana (Raetica) Curiensis* (8th century) shows a traditional profile of this profession. In many cases bishops and abbots used the services of *advocati* in litigations too. But at the same time the emergence of long-lasting relations between *advocati* and the church represented by them became evident. Often noble founders of monasteries not only had influence on the further development of the community. They and their successors remained the protecting masters of the monastery as *advocatus* for the future. Since the late 8th century the Frankish kings ordered that all bishops, abbots and abbesses should employ *advocati*. Presumably because eastward of the river Rhine Roman advocates never had been working, a new type of *advocatus* emerged: A nobleman with his own manor, able to defend the clergy of a bishopric or monastery not only in the courts but against violence too. During the 9th century such *advocati* then became judges competent for crime and conflicts amongst people living on the grounds of the monastery or with a bishop. – The Canon law did not regulate the *advocatia* as such – with its belongings like dues, judicial rights etc. Rather, it referred to the protection of the ecclesiastical property, in the designation of the clergy and last but not least in defending the ecclesiastical institutions against »abuse« by the *advocatus*. Background of the growing frictions between the *advocati* and the clergy »protected« by them in medieval times might have been the influence of the Roman idea of the *dominium*, which the *advocati* now interpreted as a kind of property, giving them the right to intensify the use of the ecclesiastically real estates.